

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Beilage I

Bericht der Arbeitsgruppe

"BUDGETÄRE WIRKUNGEN EINES EG-BEITRITTS"

Hauptergebnisse

PROJEKTKOORDINATION: R. Blaha, E. Kitzmantel

TEILSTUDIEN: R. Bachmayer E. Fleischmann, E. Kitzmantel,
E. Moser, G. Steger

unter Verwendung von Vorarbeiten der Sektionen III
und IV (Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern)

Wien, November 1988

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Bericht der Arbeitsgruppe

"BUDGETÄRE WIRKUNGEN EINES EG-BEITRITTS"

Hauptergebnisse

PROJEKTKOORDINATION: R. Blaha, E. Kitzmantel

TEILSTUDIEN: R. Bachmayer E. Fleischmann, E. Kitzmantel,
E. Moser, G. Steger

unter Verwendung von Vorarbeiten der Sektionen III
und IV (Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern)

Wien, November 1988

1. VORBEMERKUNGEN:

Mit dem vorliegenden Bericht werden erstmals detaillierte Überlegungen zu den budgetären Auswirkungen eines EG-Beitritts angestellt. Schwerpunkt stellen die Wirkungen im Wege des EG-Budgets und der Angleichung der indirekten Steuern dar.

Die hier dargestellten Untersuchungen wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Sektion II angestellt. Dabei konnte auf folgende hausinterne Vorarbeiten zurückgegriffen werden: bei der Mehrwertsteuer auf eine Zusammenstellung der Rechtsmaterie sowie eine globale Abschätzung der Größenordnung der Aufkommenswirkung durch die Sektion IV (MR Waba); bei den Verbrauchsteuern auf eine umfangreiche Untersuchung durch die Sektion III (MR Dr. Spieß) sowie beim Salz- und Branntweinmonopol auf eine Stellungnahme ebenfalls durch die Sektion III (MR Dr. Mayr, MR Dr. Spieß).

Den numerisch ausgewiesenen Ergebnissen haften aus mehreren Gründen beträchtliche Unsicherheitsspielräume an:

Erstens wurde in wichtigen Bereichen in der EG noch keine Einigung erzielt (v.a. bei den indirekten Steuern). Zweitens hängt die budgetäre Auswirkung sehr wesentlich von der gewählten wirtschaftspolitischen Begleitstrategie ab (Steuer-, Struktur- und Wechselkurspolitik). Drittens ist die budgetäre Auswirkung zum Teil Verhandlungsergebnis. Viertens konnten nicht alle Positionen in die Untersuchung einbezogen werden.

So wären die vorliegenden Ergebnisse noch um die budgetären Auswirkungen der Angleichung des österreichischen Zolltarifs an den gemeinsamen EG-Außentarif, von Verwaltungskosten (z.B. Zollwesen) sowie des öffentlichen Beschaffungswesens zu ergänzen. Für die direkten Steuern existieren derzeit keine Absichten, sie analog zu den indirekten Steuern zu

- 2 -

harmonisieren. Das gilt sowohl für die Unternehmens- als auch für die Haushaltsbesteuerung. Allerdings bestehen im Rahmen der Unternehmensbesteuerung erste, aufkommensmäßig periphere Regelungen bzw. Entwürfe zu Kommissionsvorschlägen für eine Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß die ausgegrenzten Bereiche die vorliegenden Ergebnisse qualitativ nicht mehr verändern werden.

Und fünftens wären schließlich die angestellten Berechnungen noch in den gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang einzubinden, da ein EG-Beitritt starke wirtschaftliche Anpassungsprozesse auslösen würde. Im Wege gesamtwirtschaftlicher Rückwirkungen würde sich damit auch die Aufkommenswirkung der hier explizit untersuchten Bereiche ändern. Ein EG-Beitritt würde sich im Wege dieser Rückwirkungen aber auch in jenen Budgetpositionen niederschlagen, die keinen rechtlichen Änderungen unterliegen. Eine Eingrenzung der Größenordnung dieser Rückwirkungen sollte nach Vorliegen makroökonomischer Modellabschätzungen einer Beitrittswirkung möglich sein, wie sie mit Gegenstand des an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung vergebenen Projektauftrages sind. Änderungen des Konsumverhaltens im Zuge steuerlich bedingter Preisbewegungen sind in die vorliegenden Berechnungen bereits einbezogen ("Erstrundeneffekt").

2. HAUPTERGEBNISSE:

Ein EG-Beitritt wäre mit einer nicht unbeträchtlichen Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte verbunden (Tabelle 1). Diese Mehrbelastung ergibt sich zunächst aus der Schere zwischen dem Beitrag Österreichs zum EG-Budget und den zu erwartenden budgetentlastenden Rückflüssen:

So betrüge der Beitrag auf Basis 1989 20,5 Mrd. S. Die Rückflüsse für Agrarförderung, die weitaus bedeutsamste Einzelposition, sollten bei knapp 9 Mrd. S liegen, wovon aber

- 3 -

Tabelle 1

DIREKTE AUSWIRKUNGEN EINES EG-BEITRITTS AUF DIE ÖFFENTLICHEN HAUSHALTE -
ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

(in Mrd. S; Basis 1989)

Position	Bund	Länder, Gemeinden	Sozvers., Fonds	Sonstige	Insgesamt
EG-Beitrag	-20,5
EG-ldw. Fonds	+6,7	.	.	0	.
EG-Sozialfonds	.	.	0	.)
EG-Regionalfonds) + 0,9
Sonstige EG-Fonds	.	.	0	0	.
Steuern insgesamt¹⁾	+0,1	-0,2 ²⁾	- 0,1	-1,8	- 2,0
Mehrwertsteuer ¹⁾	-3,5	-1,6 ²⁾	- 0,1 ³⁾	0	- 5,2
Verbrauchssteuern	+4,4	+1,4	0	0	+ 5,8
Mineralöle	(+3,3)	(+0,4)	(0)	(0)	(+ 3,7)
Alkohol. Getränke	(+0,8) ⁴⁾	(+1,0) ⁴⁾	(0)	(0)	(+ 1,8)
Tabakwaren	(+0,3)	(0)	(0)	(0)	(+ 0,3)
Verkehrsteuern	-0,8	0	0	-1,8	- 2,6
Grenzabh. Abgaben	(-0,2)	(0)	(0)	(-1,8)	(- 2,0)
Sonderabgabe Erdöl	(-0,6)	(0)	(0)	(0)	(- 0,6)
Bundesmonopole	-0,5	0	0	0	- 0,5
Zölle	.	0	0	0	.
Bundesbetriebe	.	0	0	0	.
Verwaltungskosten
Beschaffungswesen
Wirtschaftsförderung

1) Rechtliche Mindestanpassung, daher Untergrenze.

2) Aus einer Höherbesteuerung von Entsorgungsleistungen, Bädern und sozialer Betreuung ergibt sich weiters eine Mehrbelastung von 0,7 Mrd. S, die nach formaler Steuerinzidenz allerdings die Konsumenten betrifft.

3) Aus einer Höherbesteuerung von Gesundheitsleistungen ergibt sich weiters eine Mehrbelastung der gesetzlichen Krankenversicherungsträger von 1,8 Mrd. S.

4) Aufgeteilt nach dem derzeitigen Schlüssel.

Zeichenerklärung: . nicht bestimmbar oder noch nicht untersucht
0 null

- 4 -

weniger als 7 Mrd. S budgetentlastend wirken würden. Von den knapp 9 Mrd. S entfallen fast 8 Mrd. S auf Preisausgleiche und nur rd. 1 Mrd. S auf Zuschüsse aus dem Agrarstrukturfonds. Aus dem Sozialfonds und dem Regionalfonds würden Österreich nach den derzeit gültigen Förderrichtlinien aufgrund seiner relativ günstigen regionalen und arbeitsmarktpolitischen Lage insgesamt weniger als 1 Mrd. S p.a. zufließen. Der für Österreich relevante Förderschlüssel zwischen EG und Mitgliedsland liegt bei beiden Fonds bei rund 1 : 1, sodaß die Budgetentlastung rund die Hälfte der so finanzierten Förderungen betrüge. Auch nach der für 1993 angestrebten Verdoppelung der Mittel für die Strukturfonds (Agrarfonds "Ausrichtung", Sozial- und Regionalfonds) würde sich damit die Schere zwischen Bruttobeitrag Österreichs und budgetentlastenden Rückflüssen aus dem EG-Haushalt nicht schließen. Dazu kämen noch Rückflüsse aus verschiedenen kleineren Programmen (Forschung, Energie, Innovation, Umwelt, Verkehr, Information und Kultur). Auch beim Programm "Forschung" würde rund die Hälfte der Kosten aus der Beteiligung an europäischen Gemeinschaftsprojekten (die derzeit aus Bundesmittel oder von den österreichischen Firmen getragen werden) aus dem EG-Haushalt finanziert.

Wie weit auch die von der EG beabsichtigte Angleichung der indirekten Steuern eine Mehrbelastung bewirken würde, hängt im wesentlichen von zwei Faktoren ab: Erstens, auf welche Regelungen sich die Mitgliedstaaten schließlich einigen werden und zweitens, welche steuerpolitische Strategie Österreich im Fall eines Beitritts verfolgen würde.

Würden die Vorschläge der EG-Kommission in ihrer derzeitigen Fassung¹⁾ akzeptiert und beschränkte sich Österreich auf die

1) Nur mehr zwei Steuersätze, mit einem Normalsatz von 14 - 20 % und einem ermäßigten Satz von 4 - 9 % bei vereinheitlichter Bemessungsgrundlage.

- 5 -

rechtlich notwendige Mindestanpassung, wäre ein Beitritt für die Gebietskörperschaften insgesamt steuerlich praktisch aufkommensneutral. Dieses Ergebnis ist insofern überraschend, als sich dahinter Umschichtungen beträchtlicher Größenordnung verbergen: So stehen auf Basis 1989 und unter Berücksichtigung einer positiven Verbrauchsreaktion auf die Steuersenkung bei der Mehrwertsteuer Mindereinnahmen von fast 10 Mrd. S (Abschaffung des Satzes von 32 %, Senkung des ermäßigten Satzes, ermäßigte Besteuerung von Heizung und Beleuchtung u.a.) Mehreinnahmen von rund 4 1/2 Mrd. S (Normalsatz auf Beherbergung im Hotelgewerbe, unechte Befreiungen) gegenüber. Rund 0,7 Mrd. S des Mehraufkommens stammen allerdings aus Leistungen der Länder und Gemeinden an private Haushalte und weitere 1,8 Mrd. S aus Zahlungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Minderaufkommen an Mehrwertsteuer von rd. 5,2 Mrd. S wird durch ein Mehraufkommen bei den produktspezifischen Verbrauchssteuern von rd. 5,8 Mrd. S mehr als kompensiert, wobei der weitaus größte Teil (3,7 Mrd. S) aus der Höherbesteuerung von Mineralölprodukten resultiert. Bei den Verkehrsteuern würde sich für den Bund ein Minderaufkommen von etwa 0,8 Mrd. S und für den öffentlichen Sektor insgesamt von rund 2,6 Mrd. S ergeben.

Einigen sich die Mitgliedstaaten hingegen bei der Mehrwertsteuer auf geringere als auf die von der EG-Kommission vorgeschlagenen Bandbreiten oder will Österreich die Sätze näher an jene der Bundesrepublik Deutschland heranzuführen, ist mit wesentlich höheren Ausfällen zu rechnen. Unter Zugrundelegung der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Bemessungsstruktur und vor Berücksichtigung von Verbrauchsreaktionen beträgt auf Basis 1989 der Aufkommensverlust an Mehrwertsteuer pro Prozentpunkt Satzsenkung beim Normalsatz 5,5 Mrd. S brutto und beim ermäßigten Satz 3,2 Mrd. S brutto.

- 6 -

Kommt es zu keiner Einigung bei den indirekten Steuern, hängt die Aufkommenswirkung lediglich von der eingeschlagenen Steuerpolitik und der Wirkung der Grenzöffnung auf Direktexporte/-importe ab. Derzeit sind die Sätze in den Mitgliedsländern sehr unterschiedlich. Weiters besteht eine Tendenz, das Gewicht zu den indirekten Steuern zu verlagern.

Im Wege der Finanzmonopole (Tabak, Branntwein, Salz) sind nur geringe Aufkommenswirkungen zu erwarten. Insgesamt dürfte sich auf Basis 1989 unter den getroffenen Annahmen eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts von 0,5 Mrd. S ergeben. Bei Interpretation der Ergebnisse ist auch hier zu beachten, daß budgetäre Effekte infolge integrationsbedingter betrieblicher Anpassungsprozesse, etwa im Wege der direkten Steuern, definitionsgemäß ausgeschlossen sind. Sie sollen, wie einleitend ausgeführt, global für die Gesamtwirtschaft durch eine Modellsimulation einbezogen werden.

Bei den Bundesbetrieben kann derzeit nur in Teilbereichen eine Quantifizierung vorgenommen werden.

- 7 -

3. EINZELERGEBNISSE:

MEHRWERTSTEUER

Eine Angleichung an das geplante EG-Mehrwertsteuersystem würde Änderungen bei den Steuersätzen, der Besteuerungsstruktur und bei den Steuerbefreiungen notwendig machen.

Den nachstehenden Berechnungen liegt die Annahme einer Mindestangleichung an die von der EG-Kommission vorgeschlagenen, vom EG-Ministerrat aber noch nicht beschlossenen Bandbreiten für die Steuersätze (Normalsatz: 14 - 20 %, ermäßigter Satz: 4 - 9 %) zugrunde.

Unter Vernachlässigung von Nachfragewirkungen ergäbe sich daraus für das Jahr 1989 ein steuerliches Minderaufkommen von brutto rund 6,5 Mrd. S. Wird hingegen eine volle Weitergabe in den Preis und in der Folge ein Verbrauchsanstieg im Ausmaß der bisher beobachteten Preisreagibilität angenommen,¹⁾ liegt der Einnahmefall für das gewählte Bezugsjahr bei lediglich 5,2 Mrd. S (Tabelle 2). Dieser Betrag von 5,2 Mrd. S setzt sich aus Mindereinnahmen durch Anpassungen bei den Steuersätzen (-5,1 Mrd. S) und der Besteuerungsstruktur (saldiert -2,7 Mrd. S) sowie Mehreinnahmen durch Anpassungen bei den Steuerbefreiungen (saldiert +2,6 Mrd. S) zusammen. Der private Konsum würde per Saldo um rund 7,9 Mrd. S entlastet, unter Einrechnung einer Mehrbelastung von 0,7 Mrd. S aus der Höherbesteuerung von Entsorgungsleistungen, Umsätzen von Schwimmbädern sowie von verschiedenen Sozialeinrichtungen. Gleichzeitig

1) Die zugrundegelegte Reaktion beim privaten Konsum entspricht einer Preiselastizität von rund 0,5 bzw. einer realen Zunahme von rund 0,3 %. Beim öffentlichen Konsum wurde eine Preisreagibilität von 0 unterstellt.

AUFKOMMENSWIRKUNG EINER MINDESTANGLEICHUNG AN DAS
EG-STEUERSYSTEM LAUT KOMMISSIONSVORSCHLÄGEN¹⁾

(in Mrd. S, brutto per 1989)

a) Mehrwertsteuer

Senkung der Steuersätze	
32 % auf 20 %	- 2,5
10 % auf 9 %	- 2,6 ²⁾
	- 5,1
Änderungen in der Besteuerungsstruktur	
Heizung und Beleuchtung, Pharmazeutika, nicht alkoholische Getränke	- 4,7
Beherbergung im Hotelgewerbe, Müll-, Abfall- und Abwasserbeseitigung	+ 2,0
	- 2,7
Änderungen bei den Steuerbefreiungen	
Gesundheitswesen und Sozialfürsorge, Fernmeldewesen	+ 2,9
ORF, Theater, Orchester, Museen	- 0,3
	+ 2,6
Zwischensumme Mehrwertsteuer³⁾	- 5,2

b) Verbrauchssteuern

Mineralölprodukte	+ 3,7
Tabakwaren	+ 0,3
Alkoholische Getränke	+ 1,8 ⁴⁾
	+ 5,8

c) Verkehrsteuern

Grenzabhängige Abgaben	- 2,0
Sonderabgabe von Erdöl	- 0,6
	- 2,6

d) Steuern insgesamt, brutto

davon Gebietskörperschaften	- 0,2
-----------------------------	-------

-
- 1) Unter Einrechnung von in der Vergangenheit beobachteten Reaktionen des privaten Konsums auf Preisänderungen.
 - 2) Exkl. der Aufkommenswirkung von Umsätzen, die nach angestrebter EG-Regelung nicht dem ermäßigten Satz unterliegen.
 - 3) Inkl. Aufkommen des öffentlichen Sektors selbst.
 - 4) Unter Berücksichtigung der geplanten Halbierung der Alkoholabgabe auf Wein.

- 9 -

entstünden für die öffentlichen Haushalte als Käufer (Sachaufwand, Investitionen) per Saldo zusätzliche Kosten von rund 1,4 Mrd. S. So würden allein in der öffentlichen Gesundheitsversorgung Mehrausgaben von rund 1,8 Mrd. S anfallen. Unter Einrechnung der geleisteten Mehrwertsteuer würde eine Übernahme des geplanten EG-Mehrwertsteuersystems für die öffentlichen Haushalte also zu einer budgetären Mehrbelastung von mindestens 6,6 Mrd. S führen.

Tatsächlich könnte diese Mehrbelastung jedoch wesentlich höher liegen, sei es, weil die Bandbreiten für die beiden Sätze von der EG schließlich enger gewählt waren oder weil eine stärkere Absenkung der Sätze in Österreich als wirtschaftspolitisch opportun erachtet wird. 1 Prozentpunkt Absenkung entspricht (bei Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage nach EG-Kommissionsvorschlägen und unter Vernachlässigung von Verbrauchsreaktionen) beim Normalsatz einem Minderaufkommen von brutto rund 5,5 Mrd. S und beim ermäßigten Satz von brutto rund 3,2 Mrd. S. Zusätzliche Steuerausfälle würden sich schließlich dann ergeben, wenn die erforderlichen administrativen Umstellungen (internationale Steuerverrechnung) die Steuerehrlichkeit negativ beeinflussen.

VERBRAUCHSTEUERN

Nach den von der EG-Kommission vorgelegten Vorschlägen sollen auf Gemeinschaftsebene künftig nur noch Mineralöl-erzeugnisse, Tabakwaren und alkoholische Getränke mit Verbrauchsteuern belastet werden. Andere Verbrauchsteuern, die Anlaß zu Grenzkontrollen geben, wären abzuschaffen. Bei den beizubehaltenden Verbrauchsteuern sollen Bemessungsgrundlagen und Steuersätze - letztere ohne Bandbreite - einheitlich werden. Bei Festsetzung der Verbrauchsteuersätze orientierte sich die EG-Kommission am Gemeinschaftsdurchschnitt.

- 10 -

Eine Übernahme der EG-Vorschläge würde im Bereich der Verbrauchsteuern für Österreich insbesondere bedeuten:

- Abschaffung der Abgabe von alkoholischen Getränken und der Abgabe auf Stärkeerzeugnisse
- Wiedereinführung der Weinststeuer, Ausdehnung der Besteuerung auf Heizöle sowie Einführung einer umfassenden Branntweinsteuer
- Änderung der geltenden Steuersätze bei den aufrechterhaltenden Verbrauchsteuern (Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Biersteuer, Schaumweinsteuer, Branntweinaufschlag).

Da die derzeit in Österreich geltenden Verbrauchsteuersätze im Regelfall unter dem EG-Durchschnitt und unter den EG-Vorschlägen liegen (Tabelle 3), würde eine Übernahme der EG-Harmonisierungspläne im Bereich der Verbrauchsteuern zu beträchtlichen Mehreinnahmen führen. Gleichzeitig sind allerdings auch Preiserhöhungen zu erwarten, aus denen - zumindest mittel- bis längerfristig - ein Rückgang der Nachfrage zu erwarten ist. Ohne Berücksichtigung solcher Verbrauchsreaktionen würde das Mehraufkommen an Verbrauchsteuern (brutto, auf Basis 1989) bis zu 8 Mrd.S betragen, unter Berücksichtigung eines 2 %igen Verbrauchsrückgangs lediglich maximal 6 Mrd. S (Tabelle 2). Auch hier gilt, daß das Steueraufkommen zusätzlich von administrativ bedingten Änderungen in der Steuerehrlichkeit beeinflusst werden könnte.

BUNDESBETRIEBE UND VERKEHRSWESEN

Nach einer Analyse des BMÖWuV bzw. der ÖBB und ÖPTV sind im Falle eines EG-Beitritts folgende Auswirkungen zu erwarten:

- 11 -

Tabelle 3

AUSGEWÄHLTE VERBRAUCHSTEUERN¹⁾ NACH GELTENDEM ÖSTERREICHISCHEN RECHT
UND NACH EG-DURCHSCHNITT (STAND 1987)

Verbrauchssteuer auf	Österreich	EG-Durchschnitt ²⁾	EG-Vorschlag
	Steuerbeträge in S/l		
Mineralölprodukte			
Benzin verbleit	3,82	4,96	4,96
Dieselöl	3,03	2,18	2,58
Gasöl (steuerbegünstigt)	0,48	0,90	0,73
Heizöl leicht	ø ³⁾	0,90	0,73
Heizöl schwer	ø ³⁾	0,38	0,25
Alkoholische Getränke			
Wein	ø ³⁾	8,44	2,48
Bier	0,83	3,38	2,55
Branntwein	43,50	185,44	185,44
Trauben-Schaumwein	24,00	.	4,38
	Steuerbelastung in % des Konsumentenpreises (inkl. MWSt)		
Tabakwaren			
Zigaretten	71,67	72,58	72 - 73 ⁴⁾

1) Exkl. Sondersteuern (z.B. Getränkesteuer und Alkoholabgabe in Österreich, Umweltafgaben in diversen EG-Staaten).

2) Durchschnitt der bestehenden Steuersätze.

3) In Österreich derzeit steuerbefreit.

4) Bezogen auf österreichische Zigarettenpreise.

Quelle: EG-Kommission; BMF, Sektion III; eigene Berechnungen.

- 12 -

Die Wettbewerbssituation der europäischen Bahnen wird durch die Schaffung des EG-Binnenmarktes zugunsten des Straßenverkehrs wesentlich erschwert. Die Einnahmen der ÖBB würden demnach durch ein Vordringen des Straßenverkehrs deutlich geschmälert, wobei nach derzeitiger Schätzung für den Güterverkehr ein Entfall von rund 500 Mio. S und für den Personenverkehr von rund 200 Mio. S angesetzt wird.

Die Einnahmen der ÖPTV dürften sich im Bereich der Briefpost kaum verändern, da sich die Tarife insgesamt im europäischen Mittelfeld befinden bzw. regional übergeordnete Vereinbarungen (Weltpostvertrag) gelten. Im Bereich der Telekommunikation sind beim Netzmonopol und der Fernmeldeverwaltung bei Telefondiensten keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Bei den Telekommunikationsdiensten stehen die derzeitigen Rechtsvorschriften einer schrittweisen Öffnung des Marktes, soweit es sich nicht um gesetzlich geregelte Dienste handelt, nicht entgegen. Ausgaben- und Kosteneinsparungen im Wege des öffentlichen Beschaffungswesens.

Im Straßenverkehr hängt die Aufkommenswirkung wesentlich von der noch offenen Frage der Regelung der Wegekostenabgeltung im EG-Raum ab. Ein höheres Verkehrsaufkommen würde bei gleichzeitiger Mehrbelastung der Straßen die Einnahmen aus Maut und Straßenverkehrsbeitrag steigern. In der Schifffahrt sind wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Öffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals zu erwarten. Im Bereich der Luftfahrt sind derzeit vor allem überregionale, internationale Vereinbarungen bestimmend.

- 13 -

LANDWIRTSCHAFT

Durch einen Beitritt zur EG würden die Ausgaben des Bundes im Bereich der Landwirtschaft zu einem erheblichen Teil überflüssig. Unter den getroffenen Annahmen (insbes. Konstanz der Produktionsvolumina sowie der Agrarexporte) wären aus dem EG-Haushalt Rückflüsse von rund 8,7 Mrd. S zu erwarten (1988; Tabelle 4). Davon entfielen rund 7,7 Mrd. S auf Preisausgleiche und rund 1 Mrd. S auf Strukturhilfen sowie Zahlungen für benachteiligte Gebiete. Dem österreichischen Bundeshaushalt verblieben Ausgaben von rund 7,4 Mrd. S, wobei geschätzte 4,3 Mrd. S auf Verwaltungsausgaben und weitere 3,0 Mrd. S auf Strukturhilfen entfielen. Bei Zugrundelegung der derzeit gegebenen Ausgaben aus dem Bundeshaushalt (BVA 1988: 14 Mrd. S) würde die budgetäre Entlastung des Bundes somit rund 6,7 Mrd. S betragen. Das Volumen der Agrarausgaben (EG-Mittel, verbleibende Bundesausgaben) würde um rund 2 Mrd. S über dem derzeitigen Ausgabenniveau liegen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß im Falle eines EG-Beitritts höhere Direktzahlungen an Landwirte in benachteiligten Gebieten angenommen wurden.

Für 1989 können derzeit aufgrund des sich rasch ändernden EG-Agrarsystems keine detaillierten Schätzungen vorgenommen werden. Angesichts sinkender EG-Agrarpreise ist es jedoch plausibel, von tendenziell ebenfalls sinkenden Rückflüssen aus dem EG-Agrarbudget auszugehen.

Tabelle 4

AGRARAUSGABEN

(in Mrd. S per 1988)

Titel	aus EG-Budget	aus Bundeshaushalt		
		BVA 1988 ¹⁾	EG-Beitritt	Unterschied ²⁾
Preisausgleiche	7,7	7,2	0,0	- 7,2
Milch	(3,2)	(2,5)	(0,0)	(- 2,5)
Getreide	(2,8)	(2,6)	(0,0)	(- 2,6)
Vieh	(0,4)	(1,6)	(0,0)	(- 1,6)
Alternativsaaten	(0,7)	(0,6)	(0,0)	(- 0,6)
Zucker	(0,6)	(0,0)	(0,0)	(0,0)
Strukturhilfen ³⁾	1,0 ⁴⁾	2,6	3,0 ⁴⁾	+ 0,4
Verwaltungsaufwand	-	4,2	4,3 ⁵⁾	+ 0,2
Insgesamt	8,7	14,0	7,3	- 6,7

1) Netto, d.h. nach Abzug der eingezahlten Verwertungsbeiträge der Produzenten.

2) Veränderung der Budgetausgaben lt. BVA 1988 bei EG-Beitritt.

3) Inkl. Zahlungen für benachteiligte Regionen.

4) Schlüssel: 25 % EG-Haushalt, 75 % Bundesbudget.

5) Derzeitiger Verwaltungsaufwand zuzüglich Verwaltungsaufwand für Interventionsstellen.

BUDGETÄRE AUSWIRKUNGEN EINES EG-BEITRITTS ÖSTERREICHS AUF DEN HEIMISCHEN AGRARSEKTOR

Gerhard Steger

1. EINLEITUNG

Die Frage, welche Konsequenzen ein allfälliger EG-Beitritt für die österreichische Landwirtschaft hätte, spielt in der seit einiger Zeit heftig geführten EG-Debatte eine bedeutende Rolle. Der genannten Frage kann man sich auf verschiedene Weise nähern, etwa:

- Welche Konsequenzen wären für Österreichs Bauern absehbar?
- Auf welche Weise wären die Konsumenten betroffen?

Diese und noch andere mögliche Fragestellungen sind ohne Zweifel wesentlich. Aus budgetärer Sicht – und diese bestimmt die vorliegende Studie – ist jedoch die Frage entscheidend, welche Konsequenzen ein allfälliger EG-Beitritt mit der dann notwendigen Übernahme des EG-Agrarsystems auf das Bundesbudget hätte.

Sozusagen als "Nebenprodukt" sind bei der vorliegenden Arbeit jedoch auch Ergebnisse angefallen, die im Hinblick auf zu erwartende Konsequenzen für Konsumenten, Bauern und Verarbeitungsbetriebe landwirtschaftlicher Produkte relevant sind.

Eine Abschätzung der budgetären Konsequenzen eines allfälligen EG-Beitritts Österreichs muß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sein, weil eine Fülle von Variablen das Ergebnis einer solchen Abschätzung deutlich verändern könnte. Die wesentlichsten sind wohl:

1. Das Agrarsystem der EG und damit auch seine Finanzierungsmodi ändern sich unter dem Druck der Überproduktion ständig. Eine Studie wie diese ist daher bei ihrer Fertigstellung immer schon überholt. Aufgrund des ständigen Sinkens der realen EG-Agrarpreise bedeutet dies, daß in der Studie die zu erwartenden EG-Zahlungen bereits überschätzt werden. Die vorliegende Arbeit basiert auf dem Kalenderjahr 1987 bzw. dem Wirtschaftsjahr 87/88.
2. Produktionsvolumina: Ein Beitritt Österreichs zur EG würde zum Teil zu niedrigeren Produzentenpreisen für Agrargüter führen. Die Frage ist, ob und, wenn ja, in welchem Ausmaß dies zu einer Veränderung des Produktionsvolumens bei den einzelnen Agrargütern führen würde. In dieser Studie wurde von einer Konstanz des Produktionsvolumens ausgegangen. Auch in diesem Punkt der Studie liegt – für den Fall, daß das Produktionsvolumen doch sinken würde – eine Überschätzung der EG-Zahlungen an Österreichs Landwirtschaft vor.
3. Handelsströme: Veränderte Handelsströme beim Im- und Export können das Ergebnis einer solchen Schätzung wesentlich verändern. Auch bei den Handelsströmen wird in dieser Studie in der Regel Konstanz unterstellt.
4. Währungsausgleichsbeträge: Das agromonetäre System der EG kennt sogenannte Währungsausgleichsbeträge, die die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Agrarpreise dämpfen sollen. In der Studie wurde aufgrund der engen Relation zwischen Schilling und DM unterstellt, Österreich hätte jene Währungsausgleichsregelungen, wie sie für die BRD gelten. Nachdem es das erklärte Ziel der EG ist, die Währungsausgleiche bis zur Schaffung des Gemeinsamen Binnenmarktes abzubauen, ist realistischerweise anzunehmen, daß ein neues EG-Mitglied keine Währungsausgleichsbeträge mehr zugestanden erhielte. In diesem Fall würden die in der Studie auf Schillingbasis errechneten Rückflüsse aus dem EG-Agrarbudget um einen zweistelligen Millionenbetrag – also nicht gravierend – reduziert werden.

5. **Förderung benachteiligter Gebiete:** Für entsprechende Aktionen gibt es wohl einen fixen prozentuellen Schlüssel bei der Aufteilung der Finanzierungslasten zwischen der EG und dem jeweiligen Mitgliedsstaat, aber eine beträchtliche Gestaltungsmöglichkeit des Mitgliedsstaates bei der Festlegung des Förderungsniveaus, was wiederum erhebliche budgetäre Konsequenzen hat. In dieser Studie wurde ein großzügiges Förderungsniveau unterstellt.

Diese Studie unterscheidet von bisherigen Äußerungen zum Thema, daß der Versuch unternommen wird, trotz aller genannten Probleme die zentralen Agrarbereiche Punkt für Punkt durchzugehen, um eine Quantifizierung zustande zu bringen, die mehr ist, als das berühmte und bisher gerade zum behandelten Thema gerne gepflogene Schätzen "über den Daumen". Die getroffenen Annahmen sind so gewählt, daß sehr günstige Bedingungen für Rückflüsse aus der EG-Kasse an Österreich vorliegen würden. Daher stellt das Resultat dieser Studie wohl den maximalen Rahmen erwartbarer EG-Zahlungen dar.

II. ZUSAMMENFASSUNG

Unter den in der Einleitung genannten Rahmenbedingungen hätte ein allfälliger EG-Beitritt Österreichs folgende agrarbudgetäre Auswirkungen:

Tabelle 1: Vergleich fiktiver EAGFL-Zuflüsse - BVA 1988 (in Mill. öS)

Sparte	EAGFL ⁴⁾	BVA 1988	Differenz	Österr. Agrarbudget nach EG-Beitritt
Milch	3.195,6	2.549,3 ¹⁾	+ 646,3	-
Getreide	2.758,4	2.589,2 ¹⁾	+ 169,2	-
Rinder	357,7	1.558,9	- 1.135,5	-
Sonstiges Vieh	65,7			
Alternativsaaten	675,0 ²⁾	551,6	+ 123,4 ²⁾	-
Zucker	599,8	-	+ 599,8	-
Wein	-	-	-	-
Gemüse, Obst, Blumen	-	-	-	-
Strukturbeihilfen	484,4	1.937,7	- 1.453,3	1.453,3
Benachteiligte Gebiete	526,5	677,6	- 151,1	1.579,5
Zwischensumme Agrar. Förderungen	8.663,1	9.864,3	- 1.201,2	3.032,8
Interventionsstellen BMLF, nachgeordnete Dienststellen ³⁾	-	-	-	165,6
	-	4.180,2	- 4.180,2	4.180,2
Summe	8.663,1	14.044,5	- 5.381,8	7.378,6

¹⁾ ohne zweckgebundene Produzentenbeiträge, aber inkl. Importausgleichsbeträge und Absatzförderungsbeiträge der Konsumenten

²⁾ Schnitt aus zwei Berechnungsvarianten (Beihilfenregelung, Intervention), inkl. Flachs

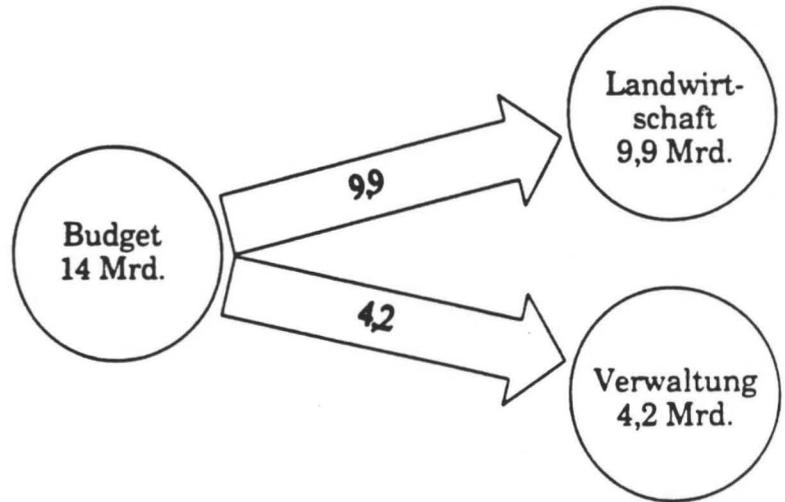
³⁾ Budgettitel 600 und 604 - 609; eingeschlossen sind die Aufwendungen für Wildbach- und Lawinenerverbauung (662,08 Mill. S, davon 643,633 Mill. S zweckgebundene Gebarung aus dem Katastrophenfonds), für die Bundesflüsse (358,487) Mill. S, davon 300,001 Mill. S zweckgeb. Gebarung aus dem Katastrophenfonds), für die Interessentengewässer (343,497) Mill. S, davon 338,297 Mill. S zweckgeb. Gebarung aus dem Katastrophenfonds) und für internationale Nahrungsmittelhilfe (71,692 Mill. S).

⁴⁾ Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, aus dem die zu erwartenden EG-Zahlungen an die heimische Landwirtschaft geleistet würden.

Graphisch dargestellt ergeben sich somit folgende Änderungen in den budgetären Finanzierungsströmen (mit Rundungsdifferenzen):

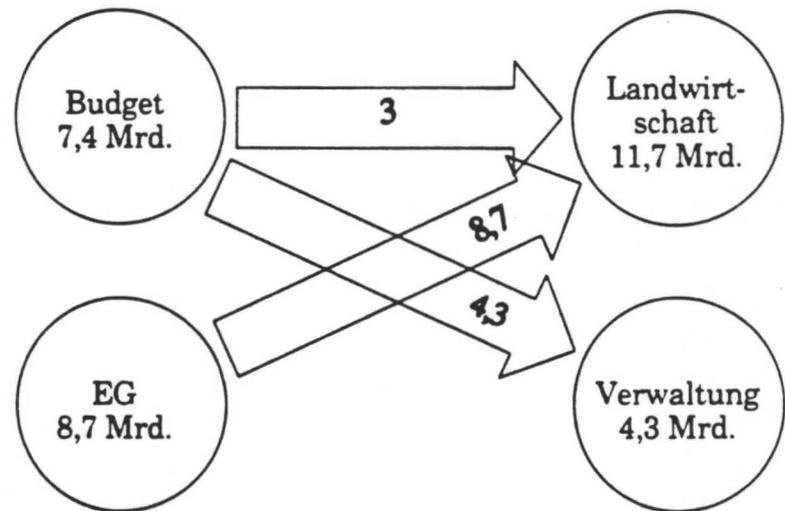
Graphik 1:

Laut BVA 1988



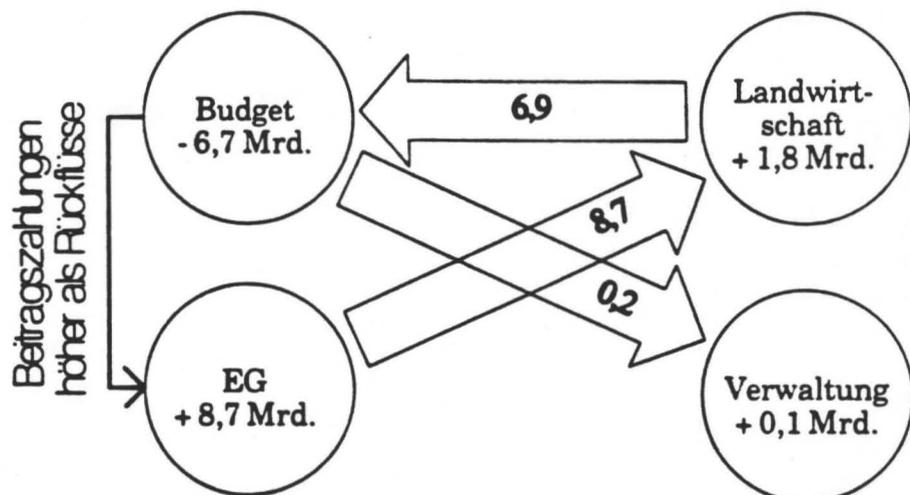
Graphik 2:

EG-Beitritt



Graphik 3:

Veränderung



Als Ergebnis zeigt sich:

Für das österreichische Budget:

Auf den ersten Blick ergibt sich eine markante Budgetentlastung von 6,7 Mrd. Schilling. Diese Betrachtungsweise stimmt jedoch nur bei einer Beschränkung auf den Agrarbereich. Aus gesamtbudgetärer Sicht ist zu berücksichtigen, daß die Beitragszahlungen Österreichs an die EG deutlich höher liegen würden als die Rückflüsse aus der EG-Kasse v.a. für den österreichischen Agrarsektor, sodaß sich aus gesamtbudgetärer Sicht keine Ent-, sondern eine Belastung ergibt, deren Höhe abzuschätzen jedoch nicht die Aufgabe der vorliegenden Studie war. Laut OECD wenden die österreichischen Bundesländer ca. 1,8 Mrd. S für Agrarsubventionen auf (1983).¹⁾ Eine genaue Analyse über Struktur und Verwendung dieser Mittel steht bislang aus, weshalb hier keine Aussage darüber möglich ist, ob diese Zahlungen weitergeführt werden könnten.

Für die österreichische Landwirtschaft

Hier ergibt sich das bei erstem Hinsehen paradoxe Phänomen, daß die öffentlichen Zahlungen an die heimische Landwirtschaft nach einem EG-Beitritt um bis zu 1,8 Mrd. S höher liegen würden als derzeit, obwohl

- die Agrarpreise in der EG z. T. markant unter den österreichischen liegen
- und die Zahlungen aus der EG-Kasse an die österreichische Landwirtschaft von 8,7 Mrd. S unter der derzeitigen Summe agrarischer Förderausgaben von 9,9 Mrd. S (ohne zweckgebundene Produzentenbeiträge, ohne Verwaltungsaufwand) liegen.

Diese scheinbare Widersprüchlichkeit klärt sich nach Beachtung folgender Umstände:

- Die Zahlungen für benachteiligte Regionen würden stark ansteigen: Von 0,7 Mrd. S auf 2,1 Mrd. S. Somit kommt es zu einer Belastung der öffentlichen Hand zugunsten des Agrarbereiches.
- Finanzierungslasten, die bisher von den Konsumenten getragen wurden und daher im Budget nicht aufscheinen, würden nach einem EG-Beitritt über den EAGFL finanziert (teilweise bei Milch und Zucker) und schienen daher als Leistungen der öffentlichen Hand an die Landwirtschaft auf. Somit tritt zur Belastung der öffentlichen Hand eine Entlastung der Konsumenten.

Für die Konsumenten:

Die Konsumenten würden im Falle eines österreichischen EG-Beitritts vor allem vom niedrigeren EG-Preisniveau profitieren. Dies kann am Beispiel ausgewählter Verbraucherpreisunterschiede zwischen Österreich und der BRD bei wichtigen Nahrungsmitteln demonstriert werden, wenngleich zu berücksichtigen ist, daß niedrigere Mehrwertsteuersätze in der BRD zu besagten Differenzen beitragen (siehe Tabelle 2).

Ein EG-Beitritt Österreichs würde daher für die heimischen Nahrungsmittelkonsumenten einen zum Teil beträchtlichen Vorteil bringen, der allerdings nach Sparten unterschiedlich ausgeprägt wäre. Bei den angeführten Beispielen von Brot, Fleisch und Obst läge er – unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuereffekte – unter 10 %, bei Milchprodukten zum Teil deutlich höher. In einer weiterführenden Arbeit wäre es reizvoll, die im Nahrungsmittelbereich zu erwartende Konsumentenentlastung zu quantifizieren, also etwa abzuschätzen, wieviele Milliarden sich Österreichs Nahrungsmittelkonsumenten jährlich ersparen würden. Im Blick

¹⁾ OECD: National policies and agricultural trade, Country Study Austria, Paris 1987, S. 78

darauf, daß diese Fragestellung jedoch nicht Gegenstand des Auftrags zu dieser Studie war, wird eine solche Quantifizierung – auch im Blick auf die nötige langwierige Recherche – unterlassen.

Tabelle 2: Konsumentenpreisdifferenzen Österreich – BRD bei ausgewählten Nahrungsmitteln^{a)}

Produkt	Konsumentenpreis in öS Österreich BRD ^{b)}		Differenz in öS	Wert BRD in % von Wert Österr.
Frischmilch, Liter	11,70	8,37	- 3,33	71,54
1 kg Emmentaler (in Stücken bis 1 kg abgepackt, 45 % F.i.T.)	123,50	106,69	- 16,81	86,39
Markenbutter 250 g	23,00	15,48	- 7,52	67,29
Schwarzbrot	16,00 ^{c)}	14,14	- 1,86	88,38
Schweinebauch- fleisch 1 kg	58,36	53,11	- 5,25	91,00
Kalbsschnitzel 1 kg	226,41	205,42	- 20,99	90,73
Tafeläpfel 1 kg	19,80 ^{d)}	18,54	- 1,26	93,64

^{a)} Österreich: Konsumentenpreise 1987 lt. Milchwirtschaftsfonds, Jahresberichte des Getreidewirtschaftsfonds, der Vieh- und Fleischkommission beim BMLF und des Marktbüros für Obst und Gemüse; BRD: Konsumentenpreisschnitt der Monate November und Dezember 1987 lt. Deutscher Handelskammer in Österreich

^{b)} Umrechnungskurs: Schnitt der Monatsmittelkurse November und Dezember 1987 = 1:7,03502

^{c)} Weckenpreis ab 1.8.1987; BRD: ortsübliches Roggenbrot

Nur Schnitt der Monate November und Dezember 1987, weil aufgrund unterschiedlich reicher Ernten 1986 und 1987 ein Jahresdurchschnittspreis 1987 im Vergleich zu den BRD-Werten von Ende 1987 problematisch wäre.

Für die Verwaltung:

Bei den bisherigen Ausführungen wurde eine Konstanz des Verwaltungsaufwandes vor und nach einem EG-Beitritt unterstellt. Mittelfristig müßte sich jedoch deshalb eine merkliche Entlastung des Verwaltungsaufwandes ergeben, weil nach einem EG-Beitritt Österreichs viele Agrarkompetenzen von Wien nach Brüssel wandern würden.

Laut BVA 1988 betrug der Aufwand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ca. 355 Mill.S, jener der nachgeordneten Dienststellen (ohne Schutzwasserbau und Lawinenverbauung) 2 Mrd.S. Von diesen insgesamt knapp 2,4 Mrd. S müßte sich mittelfristig ein nicht unwesentlicher Teil einsparen lassen. Um diesen Einsparungsbetrag würde sich die Differenz zwischen den aktuellen Aufwendungen für den Agrarbereich von 14 Mrd. öS (inkl. Verwaltungsaufwand, exkl. zweckgebundene Produzentenbeiträge) und den gesamten Aufwendungen für den Agrarsektor nach einem EG-Beitritt von 16 Mrd. S (inkl. EG-Zahlungen) reduzieren.

Insgesamt ergibt sich somit folgendes Resumée:

Die Belastung des österreichischen Agrarbudgets würde nach einem EG-Beitritt um 6,7 Mrd. S sinken. Diese Einsparung würde jedoch aus gesamtbudgetärer Sicht durch dann zu leistende Beitragszahlungen Österreichs an die EG mehr als aufgewogen. Unter Einschluß der zu erwartenden EG-Zahlungen für die heimische Landwirtschaft würden die Aufwendungen für den Agrarbereich (inkl. Verwaltungsaufwand) das aktuelle Niveau um 2 Mrd. S übersteigen. Mittelfristig wäre diese Differenz jedoch durch Verwaltungseinsparungen merklich reduzierbar. Weitere Reduzierungen würden sich durch die real sinkenden EG-Agrarpreise und durch einen Rückgang der Produktionsmenge als Folge dieser Preissenkungen ergeben.

Daher würde ein EG-Beitritt aus agrarbudgetärer Sicht nicht zu jenem "Geldregen" aus öffentlichen Mitteln für die heimische Landwirtschaft führen, wie dies manche bäuerliche Interessenvertreter in der Öffentlichkeit behauptet haben.

Ein EG-Beitritt würde zwar eine Belastung der öffentlichen Haushalte (EAGFL, österreichisches Budget) zugunsten der Landwirtschaft, zugleich jedoch eine Entlastung der Konsumenten zu Lasten der Landwirtschaft und der öffentlichen Haushalte zur Folge haben, was insgesamt zu niedrigeren Preisen für Agrargüter und – noch stärker – für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse führen würde. Dies hätte zur Folge, daß beträchtliche Anpassungsprobleme für Landwirte und – noch stärker – Verarbeitungsbetriebe auftreten würden. Für einen Teil der Bauern in benachteiligten Regionen würden diese Probleme durch höhere Direktzahlungen abgemildert.²⁾

Zu den einzelnen Agrarsektoren sei angemerkt:

Bei **Milch und Getreide** sind die zu erwartenden EG-Zahlungen höher als die bisherigen Nettosubventionen, weil der Subventionsverlust durch das niedrigere EG-Preisniveau weniger schwer wiegt als der Wegfall der bisherigen zweckgebundenen Produzentenbeiträge. Im Rindersektor sind deshalb drastisch geringere EG-Zahlungen zu erwarten, weil der Großteil des österreichischen Rinderexports in die EG geht, wofür ein EG-Mitgliedsstaat keine EG-Zahlungen erhält.

Bei **Alternativsaaten** würden die EG-Zahlungen je nach Inanspruchnahme zweier verschiedener Varianten etwa auf dem aktuellen österreichischen Niveau oder deutlich darüber liegen.

Bei **Zucker** wären substantielle EG-Zahlungen zu erwarten, weil in der EG die Zuckerpreisstützung – auf niedrigerem Preisniveau als in Österreich – auch über das Budget erfolgt, während sie in Österreich allein vom Konsumenten getragen wird.

Bei **Wein, Obst, Gemüse und Blumen** sind keine nennenswerten Zahlungen aus dem EAGFL zu erwarten, was sich bei Wein freilich mit der erwarteten hohen Ernte 1988 ändert.

Bei den **Strukturbeihilfen und der Förderung benachteiligter Gebiete** wird die Förderung im Verhältnis von 25 % EAGFL und 75 % Mitgliedsstaat geteilt. Aus diesen Titeln würden daher zwar zum einen EG-Mittel an die heimische Landwirtschaft fließen, weit höhere Ausgaben verblieben jedoch weiterhin dem österreichischen Budget.

²⁾ Zur Problematik der EG-Direktzahlungen vgl. den Beitrag von Christian Hasenbichler.

III. EINZELNE AGRARBEREICHE

1. Milch

Die EG-Milchmarktordnung ist in der Verordnung 804/68 i.d.g.F geregelt. Im folgenden wird davon ausgegangen, daß Österreich im Fall eines EG-Beitritts Milchquoten in der Höhe seiner gegenwärtigen Milchanlieferung, das sind ca. 2,2 Mill. Tonnen im Jahr, erhalte.

Für das Milchwirtschaftsjahr 1987/88 werden auf Basis der Marktplanung des Milchwirtschaftsfonds vom Februar 1988 531.977 t Kesselmilchüberschuß³⁾ erwartet. Drückt man diesen in jenen beiden Produkten aus, in deren Gestalt der Milchüberschuß in der EG interveniert wird⁴⁾, so ergeben sich 15.660 t Butter und 46.923 t Magermilchpulver, zu letzteren kommen noch 14.000 t Magermilchpulver für Inlandsverbilligungsaktionen hinzu, wodurch sich insgesamt 60.923 t Milchpulver ergeben. Der Gegenwert für diese Menge an Interventionsprodukten ist unter zwei Voraussetzungen gleich jenen Mitteln, die Österreich aus dem EAGFL für die Verwertung seines Überschusses erhalte:

- Der Anteil aus heimischer Milch gewonnener Milchprodukte am gesamten Milchproduktenverbrauch Österreichs bleibt konstant.
- Der gesamte sich solcherart ergebende Überschuß wird interveniert und nicht – etwa in Gestalt von Käse – zu EG-Marktpreisen in EG-Staaten geliefert.

Beide Voraussetzungen sind mit großen Unsicherheiten behaftet. So kann damit gerechnet werden, daß aufgrund kostengünstigerer Molkereistrukturen in der EG der Anteil aus österreichischer Milch gewonnener Produkte auf dem heimischen Markt sinken würde. Dies hätte vermehrte Lieferungen in die Intervention und damit höhere EG-Zahlungen an Österreich zur Folge. Andererseits kann davon ausgegangen werden, daß – wie bisher – ein nicht unbeträchtlicher Teil österreichischer Milchproduktlieferungen in den EG-Bereich gehen würde. Dies allerdings würde wiederum die EG-Zahlungen an Österreich deutlich reduzieren. In der hier vorliegenden Schätzung wird davon ausgegangen, daß beide Effekte einander ausgleichen.

Somit würden sich folgende Zahlungen aus dem EAGFL an Österreich ergeben:

Tabelle 3: EAGFL-Zahlungen für Österreichs Milchüberschuß

Produkt	Interventionspreis in ECU/t	Überschußmenge Österreichs in t	EAGFL-Zahlungen in Mill. ECU in Mill. öS ^{a)}	
Butter	3.132,0	15.660	49,047	829,351
Magermilchpulver	1.740,4	60.923	106,030	1.792,895
			155,077	2.622,246

^{a)} Gewichteter grüner Kurs im Wirtschaftsjahr 1987/88
1 ECU = 2,40433 DM. Durchschnittskurs DM – öS von Juli 1987 – Mai 1988 1 : 7,0328372;

³⁾ Kesselmilchüberschuß ist der in Vollmilch sich ergebende Überschuß (338.449 t) plus dem strukturellen Magermilchüberschuß, der sich aus jener Milchmenge ergibt, die auf Fettbasis zur Abdeckung des Inlandsbedarfs nötig ist.

⁴⁾ Nur in Italien werden auch einige Käsesorten interveniert.

Diese Zahlungen aus dem EAGFL orientieren sich natürlich am EG-Preisniveau, das bei Milchprodukten, nicht aber beim Erzeugermilchpreis, deutlich niedriger ist als das österreichische.

Tabelle 4: Milchprodukte: Preisniveauunterschiede EG – Österreich

Produkt	Preis in öS je kg ^{a)}		Differenz in öS	Wert EG in % des Wertes Österreich
	Österreich	EG		
Milch ^{b)}	4,43	4,61	+ 0,18	104,06
Magermilchpulver ^{c)}	39,20	29,43	- 9,77	75,08
Butter ^{d)}	68,85	52,96	- 15,89	76,92

^{a)} Kurse siehe Tabelle 3), Anmerkung a)

^{b)} Produzentenmilchpreis für 3,7 % Fettanteil; in der EG: Richtpreis von 0,2784 ECU/kg minus 2 % Mitverantwortungsabgabe; in Österreich: Grundpreis 174,30 g, je Fetteinheit 62 g, Zuschlag 1. Qualität 84,5 g, allgemeiner Absatzförderungsbeitrag im Schnitt des WJ 1987/88 39 g, Milchleistungskontrollgebühr 5,2 g, Werbekostenbeitrag 1,5 g, ohne Hartkäsetauglichkeitszuschlag.

^{c)} EG: Interventionspreis; Österreich: Großhandelseinstandspreis von 39,20 öS (inkludiert 6,27 öS Ausgleichsbeitrag beim Export, dieser saldiert sich allerdings bei Gegenüberstellung mit Nettzuschuß auf Basis einer Vollkostenkalkulation in etwa auf null).

^{d)} EG: Interventionspreis; Österreich: Großhandelseinstandspreis von 74,55 öS abzüglich einem Ausgleichsbeitrag von 5,70 öS.

Ein Absenken des österreichischen Preisniveaus auf jenes der EG würde daher bei Massenwaren den Verarbeitungssektor hart treffen.

Zusätzlich zu den Zahlungen aus dem EAGFL lt. Tabelle 3 würde Österreich noch EG-Mittel in Form diverser Beihilfen im Milchüberschußverwertungsbereich erhalten:

- Beihilfe zur Verfütterung von Magermilchpulver: Unter Zugrundelegung der bereits in der Milchpulvermenge lt. Tabelle 3 enthaltenen 14.000 t Magermilchpulver, die lt. Marktplanung des Milchwirtschaftsfonds vom Februar 1988 im Wirtschaftsjahr 1987/88 verfüttert werden, beträgt die Beihilfe – 80 ECU, ab Juni 1988 70 ECU je 100 kg – 11,1 Mill. ECU, das sind 187,412 Mill. S.
- Beihilfe zur Verfütterung von Magermilch flüssig: Unter Zugrundelegung des Stützungssatzes für die Verfütterung an junge Kälber – dieser fiel im Wirtschaftsjahr 1987/88 von 7,27 ECU auf 5,6 ECU je 100 kg ⁵⁾ – sowie der lt. Marktplanung des Milchwirtschaftsfonds vom Februar 1988 im Wirtschaftsjahr 1987/88 in Österreich verfütterten Menge von 160 Mill. Liter würde die Beihilfe 11,2 Mill. ECU bzw. 189,384 Mill. S betragen.
- Beihilfe zur Verarbeitung von Magermilch zu Kasein: Im Jahr 1987 wurden in Österreich dafür 28.000 t Magermilch verarbeitet. Auf der Grundlage der EG-Beihilfe von durchschnittlich 8,86 ECU je 100 kg Magermilch im Wirtschaftsjahr 1987/88 würde dies 2,48 Mill. ECU bzw. 41,948 Mill.S ausmachen.
- Beihilfe zur privaten Lagerhaltung: Nachdem es in Österreich keine staatlichen Interventionslager gibt, wird man davon ausgehen können, daß die Lagerhaltung der Interventionsprodukte Butter und Magermilchpulver privaten Unternehmen übertragen würde. Bei einer durchschnittlichen Lagermenge von 2.250 t Butter im Jahr 1987 würde die Beihilfe gemäß den EG-Sätzen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wie folgt zu errechnen sein:

⁵⁾ Vom 11.9.1987 bis 13.12.1987 gab es für die Verfütterung an "anderes Nutzvieh" eine Beihilfe von 9 ECU je 100 kg.

Feste Kosten: 28 ECU/t = 63.000 ECU

Lagerkosten: 0,45 ECU/t und Tag = 1.012,5 ECU x 365 = 369.562,5 ECU

Finanzierungskosten: Interventionspreis von 3.132 ECU/t x 6,5 % = 203,58 x 2.250 t = 458.055 ECU

Insgesamt würde die Beihilfe somit 890.617,5 ECU bzw. 15,060 Mill. S betragen.

Für Magermilchpulver gibt es nur dann eine Lagerungsbeihilfe, wenn in der Einlagerungszeit vom 1.3.-31.8. die eingelagerte Pulvermenge 100.000 t überschreitet. Nachdem diese Grenze nicht erreicht wurde, entfällt für Magermilchpulver auch die Einlagerungsbeihilfe. In Österreich betrug der durchschnittliche Lagerbestand an Magermilchpulver im Jahr 1987 11.000 t, er ist jedoch seither deutlich gesunken.

- Beihilfe für Schulmilch: Diese betrug in der EG im Wirtschaftsjahr 1987/88 34,80 ECU je 100 kg für Trinkvollmilch. Legt man den durch die Konsumenten finanzierten verbilligten österreichischen Absatz des Jahres 1987 von 23.000 t Schulmilch, -kakao und -fruchtjoghurt zugrunde und nimmt man für alle diese Produkte vereinfachend die EG-Beihilfe für Trinkvollmilch an, so ergibt sich ein Betrag von 8,004 Mill. ECU, bzw. 135,342 Mill. öS.
- Beihilfe für Soldatenbutter: Die EG-Beihilfe betrug im Wirtschaftsjahr 1987/88 150,5 ECU je 100 kg, der aus Konsumentengeldern verbilligte Absatz von Butter an das österreichische Bundesheer betrug im Jahr 1987 167 t, womit sich eine errechnete Beihilfe von 251.335 ECU, bzw. 4,25 Mill. S ergibt.
- Die in der EG gewährten Zahlungen für die verbilligte Abgabe von Butter für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln – EG-Verordnung 570/88 – können mangels Datengrundlagen nicht quantifiziert werden, doch wird dadurch das Gesamtbild nicht wesentlich beeinflusst.

Insgesamt würden sich also im Milchbereich folgende Zahlungen aus dem EAGFL ergeben:

Tabelle 5: Fiktive Zahlungen aus dem EAGFL für den österreichischen Milchsektor

Maßnahme	Zahlungen in Mill. öS fiktiv aus dem EAGFL
1. Intervention	2.622,246
2. Beihilfe Verfütterung Magermilchpulver	187,412
3. Beihilfe Verfütterung Magermilch flüssig	189,384
4. Beihilfe für Kaseinherstellung	41,948
5. Beihilfe für Lagerhaltung Butter	15,060
6. Beihilfe für Schulmilch	145,342
7. Beihilfe für Soldatenbutter	4,250
8. Lagerkosten Magermilchpulver	a)
9. Butter für Gewerbe und Industrie	b)
Summe	3.195,642

a) Im Wirtschaftsjahr 1987/88 in der EG keine Zuschüsse zu dieser Position, weil Lagermenge von 100.000 t nicht erreicht wird.

b) Zuschüsse nicht erchenbar

2. Getreide

Die EG-Getreidemarktordnung ist der Verordnung 2727/75 i.d.g.F. geregelt. Der Getreideüberschuß wird von Interventionsstellen aufgekauft, die Interventionszahlungen aus der EG-Kasse bestritten. Im Wirtschaftsjahr 1987/88 wird Österreich vermutlich folgende Getreidemengen exportieren.

Tabelle 6: Voraussichtliche österreichische Getreideexporte im Wirtschaftsjahr 1987/88^{a)}

Getreidesorte	Export in t
Mais	216.450
Mahlweizen	563.700
Durumweizen	19.500
Roggen	73.000
Gerste	66.375
Saatgetreide	12.000
Summe	951.025

^{a)} Schätzung, Stand Mitte Mai 1988. Angaben inkl. 10 % Unsicherheitszuschlag, inkl. indirekter Exportvermarktung, exklusive "Kleinexporte"

Die EG-Getreidemarktordnung kennt Interventionspreise für die einzelnen Getreidesorten, eine Mitverantwortungsabgabe der Produzenten und monatliche Preiszuschläge als Abgeltung für die Lagerkosten (Reports). Die Interventionspreise für EG-Getreide stellen sich wie folgt dar, wobei unter Weichweizen Mahlweizen und unter Hartweizen Durumweizen zu verstehen ist.

Tabelle 7: Interventionspreise für EG-Getreide Wirtschaftsjahr 1987/88

Getreideart	Interventionspreis in ECU/t	
Weichweizen ^{a)}	Backweizen	179,44
	Futterweizen	170,47
Hartweizen		291,59
Mais		179,44
Roggen ^{a)}		170,47
Gerste		170,47

^{a)} Bei Vorliegen einer entsprechenden Qualität kommt bei Backweizen und Brotroggen ein Zuschlag von 3,59 ECU/t hinzu.

Zu beachten ist, daß die Interventionskäufe gemäß Art. 7 Abs. 4 der EG-Verordnung 2727/75 i.d.g.F. nur zu 94 % des Interventionspreises erfolgen.

Es stellt sich nun die Frage, wieviel Mittel Österreich aus dem EAGFL für die Intervention jener Überschussmenge an Getreide erhalten würde, wie sie für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzt wurde.

Für eine solche Rechnung bedarf es einiger Annahmen.

- **Reports:** Es wird als Schnitt von drei Reports ausgegangen, also vom Getreidepreis Jänner 1988.
- **Mitverantwortungsabgabe:** Diese ist vom Preis, der bei der Intervention erzielt wird, abzuziehen und dient mit der Finanzierung der Interventionskosten. Allerdings wird die Mitverantwortungsabgabe für Kleinerzeuger nach Art. 4a der EG-Verordnung 2727/75 i.d.g.F. durch eine EG-Beihilfe kompensiert. Für diese Beihilfe wird jedem EG-Mitgliedsstaat ein finanzieller Rahmen vorgegeben. Nach welchen Kriterien diese Beihilfe dann tatsächlich vergeben wird, liegt weitgehend in der Kompetenz der Mitgliedsstaaten. Aufgrund dieser Unsicherheiten wurde - nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß Österreich eine eher kleinbetriebliche Struktur in der Getreideproduktion hat, pragmatisch angenommen, daß die Hälfte der Mitverantwortungsabgabe kompensiert wird.
- **Qualitätszuschlag für Backweizen und Brotroggen:** Es wird pragmatisch davon ausgegangen, daß dieser Zuschlag, der 3,59 ECU/t ausmacht, für 50 % des Backweizens und Brotroggens gewährt wird.
- **Aufteilung des Mahlweizens nach Back- und Futterweizen:** Aufgrund der guten Qualität des österreichischen Weizens wird davon ausgegangen, daß Mahlweizen generell als Backweizen eingestuft wird.

Somit wird folgende Rechnung angestellt:

Tabelle 8: Fiktive EAGFL-Zahlungen für Österreichs Getreideüberschuß

Getreideart ^{a)}	1000 t	Ankaufspreis ^{b)} in ECU/t	Zahlungen	
			in Mill. ECU	in Mill. öS ^{c)}
Mahlweizen	563,7	173,78	97,959	1.652,0
Durumweizen	19,5	279,50	5,450	91,9
Roggen	73,0	165,35	12,070	203,6
Mais	216,45	171,98	37,226	627,8
Gerste	66,375	163,55	10,856	183,1
Summe	939,025	-	163,561	2.758,4

^{a)} Ohne Saatgetreide

^{b)} 94 % des Interventionspreises, für 50 % der Menge abzüglich Mitverantwortungsabgabe, die für alle Getreidesorten 3 % des Interventionspreises für Backweizen beträgt (5,38 ECU/t). Bei Brotroggen und Backweizen wurde für je 50 % der Menge der Qualitätszuschlag von 3,59 ECU/t hinzugerechnet; alle Preise sind Jännerpreise (drei Reports von 2,7 ECU/t und Monat bei Durum und 2 ECU/t und Monat bei den übrigen Getreidesorten).

^{c)} Grüner Getreidekurs im Wirtschaftsjahr 1987/88: 1 ECU = 2,39792 DM; Durchschnittskurs DM - ÖS im Mittel vom Juli 1987 bis Mai 1988 ist 1:7,0328372

Österreich erhalte also demnach im Wirtschaftsjahr 1987/88 für sein Überschußgetreide ca. 2.758 Mill. S aus dem EAGFL, lt. BVA 1988 werden demgegenüber - unter Einschluß der Produzentenbeiträge - ca. 4.342 Mill. S 6), also um ca. 57 % mehr aufgewendet. Der Entfall an Mitteln für die Getreideüberschußverwertung würde also weitreichend sein. Zieht man allerdings lediglich den Bundesbeitrag zur Getreideüberschußverwertung heran, so liegt dieser mit 2.589 Mill. S unter den geschätzten EAGFL-Zahlungen.

Um alle Zahlungen des EAGFL für den österreichischen Getreidesektor abzudecken, müßte diese Rechnung wie folgt ergänzt werden:

- Beihilfe für Saatgutproduktion gemäß Art. 3 der EG-Verordnung 2358/71 i.d.g.F.
- Allfällige Intervention jener Ausfuhren, die in der bisherigen österreichischen Fachterminologie als "Kleinexporte" gelten.
- Erstattung gemäß Art. 11, 11a und 11b der EG-Verordnung 2727/75 i.d.g.F. (Produktion von Getreide zur Stärkeherstellung; Herstellung von Kartoffelstärke, Verwendung von Mais-, Weizen- oder Kartoffelstärke zur Herstellung bestimmter Waren; Nutzung von Getreide für neue Verwendungsmöglichkeiten im Industriesektor etc.).

Für alle diese Punkte war eine Quantifizierung nicht möglich. Es kann jedoch angenommen werden, daß durch diese zusätzlichen Zahlungstitel die Gesamtsumme der EAGFL-Mittel für Österreichs Getreideproduktion nicht wesentlich erhöht würde.

In der vorliegenden Schätzung müssen auch Veränderungen in der Produktion von österreichischem Getreide aufgrund der deutlich niedrigeren EG-Produzentenpreise unberücksichtigt bleiben.

Es ist lediglich möglich, die unterschiedlichen Erzeugerpreise darzustellen. Dazu muß vorausgeschickt werden, daß, um vom Ankaufspreis (=94 % des Interventionspreises) auf den Erlös des Landwirts zu kommen, nicht nur die Mitverantwortungsabgabe sondern auch eine Großhandelsspanne, in die auch eine Frachtkostenpanne inkludiert ist, zum Abzug gebracht werden muß.

Tabelle 9: Getreide-Erzeugerpreisvergleich Österreich – EG-Intervention^{a)}

Produkt	Preis je t in öS ^{b)}		Differenz in öS	Wert EG in % des Wertes Österreich
	EG	Österreich		
Backweizen ^{c)}	2.713	3.400	687	79,79
Durum ^{d)}	4.391	5.085	694	86,35
Roggen ^{e)}	2.572	3.410	838	75,43
Mais ^{f)}	2.613	2.850	237	91,68
Gerste ^{g)}	2.471	2.750	279	89,85

^{a)} Preise jeweils ohne Mehrwertsteuer, ohne Verwertungsbeiträge bzw. Mitverantwortungsabgabe; Österreich: Preise, soweit Getreidekontingente im WJ 1987/88 existierten, für Lieferungen im Rahmen dieser Kontingente, bei Futtergetreide Mindestpreise lt. Frachtkostenzuschußregelung; EG: Vom Ankaufspreis werden generell 20 DM Großhandelsspannenanteil in Abzug gebracht, die Beihilfe zum Ausgleich der Mitverantwortungsabgabe für Kleinerzeuger bleibt unberücksichtigt.

^{b)} Kurse wie Tabelle 8, Anmerkung c)

^{c)} Jännerpreise; für österreichischen Mahlweizen wurde generell Backweizenqualität unterstellt, der Qualitätszuschlag von 3,59 ECU/t in der EG bleibt unberücksichtigt.

^{d)} Oktoberpreise; in der EG ohne Hartweizenbeihilfe

^{e)} Jännerpreise; der Qualitätszuschlag von 3,59 ECU/t in der EG wird außer Acht gelassen.

^{f)} Oktoberpreise

^{g)} Augustpreise

^{a)} Dieser Betrag setzt sich aus Bundesbeiträgen (im Budgetkapitel 62 ausgewiesen) und, nachdem die Getreideüberschußverwertung 50:50 zwischen Bund und Bauern aufgeteilt ist, aus korrespondierenden Bauernbeiträgen zusammen, die über den Getreidewirtschaftsfonds laufen und somit im Budget nicht aufscheinen. Die Ausgaben für Ökologiefelder bei Budgetansatz 1/60346 wurden hinzugerechnet.

Dr. Leo Szlezak von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nimmt an⁷⁾, daß in der BRD die Großhandelsspanne, die auch eine Frachtkostenabgeltung beinhaltet, zwischen 45 DM/t für Weizen und 55 DM/t für Braugerste schwankt. Davon werden nach Szlezak jeweils 30 DM von den Bedarfsträgern (Mühlen, Brauereien, Futtermittelwerke, etc.) getragen, zwischen Ankaufspreis und Bauernerloß liegen also – neben der vom Landwirt zu tragenden Mitverantwortungsabgabe – 15 - 25 DM Großhandelsspanne. Der Einfachheit halber wird hier generell mit 20 DM Großhandelsspannenanteil gerechnet, der vom Landwirt getragen wird.

Die Erzeugerpreisunterschiede sind also beträchtlich, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß auch die Betriebsmittelpreise in der EG niedriger sind, was den Erzeugerpreisverlust zumindest teilweise kompensieren würden (siehe dazu auch den Beitrag Hasenbichler).

3. Rinder

Die EG-Rindermarktordnung ist in der EG-Verordnung 805/68 i.d.g.F. geregelt. Die Überschußverwertung erfolgt in Gestalt der Rindfleischintervention sowie der Exporterstattung von lebenden Schlacht- und Zuchtrindern.

Die hier vorliegende Schätzung der möglichen EAGFL-Zahlungen für den österreichischen Rindersektor geht von einer Konstanz der Handelsströme aus, d.h. daß auch in Zukunft der allergrößte Teil – derzeit sind es über 90 % – der österreichischen Rinder- oder Rindfleischlieferungen in den EG-Bereich erfolgen. Diese Annahme hat freilich zur Folge, daß Zahlungen aus dem EAGFL – mit Ausnahme der Sonderprämie für männliche Rinder – nur für jenen Teil unserer Lieferungen erfolgen würden, die in Staaten außerhalb der EG gehen.

Daher liegt die zu erwartende Summe von EG-Zahlungen für den österreichischen Rindersektor weit unter den aktuellen Budgetausgaben Österreichs für die Rinderüberschußverwertung. Die österreichischen Rindfleischlieferungen (gekühlt sowie gefroren) in Staaten außerhalb der EG beliefen sich 1987 auf 2.696,7 t. Diese Menge wird dem Wirtschaftsjahr 1987/88 (1. Juli - 30. Juni) zugrundegelegt und angenommen, daß die österreichische Rindfleischqualität den Standard AR 3 nach dem EG-Qualitätsschema erreicht.

Ein nach Vorder- und Hinterviertel – jeweils Pistolaschnitt – gewichteter durchschnittlicher EG-Ankaufspreis ergibt für den genannten Zeitraum den Wert von 257,02682 ECU je 100 kg Rindfleisch. Bezogen auf 2.696,7 t ergibt dies 6,931.242,2 ECU bzw. fiktive EG-Zahlungen an Österreich in Höhe von 115,975 Mill. S.

Nimmt man weiters an, daß diese Menge Rindfleisch – wieder gewichtet nach Vorder- und Hinterviertel gemäß EG-Interventionsregelung von 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 – zur Gänze privat und über den maximalen Zeitraum von acht Monaten eingelagert wird (siehe EG-Verordnung 2437/87), so würden weitere 20,266 Mill. S aus dem EAGFL zufließen.

Legt man bei Österreichs Lebendrindexporten die Handelsströme von 1987 zugrunde, so wären für die österreichischen Schlacht- und Zuchtviehexporte in Nicht-EG-Staaten – unter der eher optimistischen Annahme, daß die österreichischen Zucht- und Nutzrindexporte zur Gänze in die EG-Erstattungskategorie für reinrassige Zuchtrinder fielen, sowie unter der Zugrundelegung der EG-Erstattungen für Schlacht- und Zuchtrinder im Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 – 44,348 Mill. S zu erwarten.

⁷⁾ L. Szlezak: Analyse der Auswirkungen des EG-Beitritts auf die Getreidesparte, Thesenpapier vorgelegt bei einer Fachtagung der Landeslandwirtschaftskammer Steiermark, 16./17. Mai 1988.

Schließlich ist die EG-Sonderprämie zu berücksichtigen, die gemäß EG-Verordnung 468/87 25 ECU je veräußertem männlichen Rind beträgt, wobei die Sonderprämie für jedes Rind nur einmal bezogen werden kann.

1987 betrug die österreichische Marktleistung 399.581 Ochsen und Stiere zuzüglich der lebend exportierten männlichen Schlacht-, Zucht- und NutZRinder von 23.720 Stück, insgesamt also 423.301 männliche Rinder. Dafür erhielt Österreich Sonderprämien im Ausmaß von 177,068 Mill.S.

Insgesamt würden sich also für Österreichs Rindersektor folgende Zahlungen ergeben:

Tabelle 10: Fiktive EAGFL-Zahlungen für Österreichs Rindersektor

Zahlungstitel	Zahlungen ^{a)} in Mill. ECU	Zahlungen in Mill. öS
Fleischexporte	6,931	115,975
Beihilfe private Lagerung	1,211	20,266
Sonderprämie	10,583	177,068
Lebendrinderexporte	2,650	44,348
Summe	21,375	357,657

^{a)} Der grüne Kurs ECU – DM für den Rindfleischsektor betrug im Zeitraum 1. Juli 1987 – 30. Juni 1988 im gewichteten Mittel 2,379145. Der Kurs DM – öS betrug im Mittel der Monatswerte Juli 1987 – Mai 1988 7,0328372.

4. Alternativsaaten

Der Soja-Anbau ist in der EG-Verordnung 1491/85 i.d.g.F. geregelt, wobei eine Produktionsbeihilfe vorgesehen ist. Nachdem der Sojaanbau in Österreich erst mit der Ernte 1988 in größerem Stil begonnen wurde, ist eine Berechnung fiktiver Rückflüsse aus dem EAGFL nicht erfolgt. Nachdem die oben erwartbaren Soja-Beihilfen der Reduktion der EG-Getreidezahlungen entsprechen, die sich durch den Soja-Anbau ergeben würden, liegt keine Unterschätzung der EG-Rückflüsse an Österreich vor.

Tabelle 11: Fiktive EAGFL-Zahlungen für österreichische Ölsaaten (Ernte und Verarbeitung in Österreich)

Produkt	Marktleistung 1987 in t	EG-Ankaufspreis		EAGFL-Mittel in Mill. öS	
		in ECU/t ^{a)}	in öS/t ^{b)}	bei Intervention	Beihilfe für Verarbeitung ^{c)}
Raps	57.700	383,144	6.427	370,8	264,5
Sonnenblumen	32.500	502,618	8.431	274,0	195,1

^{a)} Ankaufspreis ist 94 % des Interventionspreises, wobei angenommen wird, daß sämtliche Interventionen im Rahmen der Produktionshöchstschwellen getätigt werden; Reports werden nicht berücksichtigt.

^{b)} Zugrundelegung des grünen Kurses ECU – DM für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bei Ölsaaten = 1: 2,38516 sowie eines Durchschnittskurses DM – öS für den Zeitraum Juli 1987 – Mai 1988 von 1,70328372

^{c)} Annahme: gekauft wird die Ware am 1.10., verrechnet zum Feberpreis, also unter Einschluß von 4 Reports gem. EG-VO 2945/87; bei Raps inkl. OO-Zuschlag, Kurs DM – öS im Feber 1988 1:7,025.

Raps und Sonnenblumen unterliegen der EG-Marktordnung für Fette, EG-Verordnung 136/66 i.d.g.F. Will man fiktive EAGFL-Zahlungen für österreichischen Raps und Sonnenblumen abschätzen, so muß man zwei Varianten berücksichtigen. Erstens jene des Interventionsankaufes, zweitens jene der Beihilfe für die Verarbeitung der genannten Produkte. Beide Varianten sind in Tabelle 11 dargestellt.

Die Intervention der gesamten Raps- und Sonnenblumenmarktleistung 1987 hätte Österreich demnach EAGFL-Zahlungen von 644,8 Mill. S gebracht, die Beihilfen für die gesamte Marktleistung 1987 hätten sich auf alternative 459,6 Mill. S belaufen.

In der EG-Verordnung 1431/82 ist unter anderem die Beihilfe für die Verwendung von Erbsen und Bohnen geregelt. Nach Angaben aus dem Getreidewirtschaftsfonds beläuft sich die Marktleistung von Erbsen und Bohnen auf ca. 45 % der Erntemengen, der Rest wird im jeweils eigenen Betrieb verfüttert. Legt man daher 45 % der Erntemenge 1987 der Abschätzung der Höhe von fiktiven EAGFL-Zahlungen für Österreichs Erbsen- und Bohnenproduktion zugrunde, so ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 12: Fiktive EG-Beihilfe zur Verfütterung von österreichischen Körnererbsen und Pferdebohnen (Ernte und Verwendung in Österreich)

Marktleistung ^{a)}	EG-Mindestpreis		Beihilfe in Mill. öS ^{e)}
	in ECU/t	in öS/t ^{d)}	
53.576	257,7 ^{b)}	4.323	122,4
	248,6 ^{c)}	4.170	

- a) Körnererbsen und Pferdebohnen zusammen; laut Getreidewirtschaftsfonds kann davon ausgegangen werden, daß ca. 45 % der Produktionsmenge Marktleistung sind, der Rest wird im eigenen Betrieb verfüttert; daher wurden als Marktleistung 45 % der Produktionsmenge eingesetzt, die 1987 bei Körnererbsen 87.760 t und bei Pferdebohnen 31.298 t betrug.
- b) Körnererbsen
- c) Pferdebohnen
- d) Zugrundelegung des grünen Kurses ECU – DM für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bei Erbsen, Puff- und Ackerbohnen = 1: 2,38516 sowie eines Durchschnittskurses DM - öS für den Zeitraum Juli 1987 – Mai 1988 von 1:7,0328372
- e) Annahmen: Gekauft wird Ware am 1.10., verrechnet zum Feberpreis, also inkl. 4 Reports gem. EG-VO 2947/87, Kurs DM – öS im Feber 1988 1:7,025

Für Ölsaaten und Körnerleguminosen ergibt sich somit ein Rahmen von EAGFL-Zahlungen von 582 Mill. S (Beihilfenvariante bei Ölsaaten) bis 767,2 Mill. S (Interventionsvariante bei Ölsaaten). Im Budgetansatz 1/60346 sind im BVA 1988 insgesamt 551,6 Mill. S für die Förderung von Alternativsaaten ("Weizenanbauverzichtsprämie") veranschlagt, die zum größten Teil für die genannten vier Produkte – Raps, Sonnenblumen, Erbsen, Bohnen – aufgewendet werden. Von diesem Betrag werden 495,5 Mill. S an den Getreidewirtschaftsfonds überwiesen und durch Produzentenbeiträge verdoppelt, womit die Förderungsmittel 1.047,1 Mill. S erreichen. Demgegenüber bleiben die zu erwartenden EAGFL-Zahlungen deutlich zurück. Vergleicht man diese jedoch mit den im BVA 1988 enthaltenen Bundesmitteln, also den 551,6 Mill. S, so liegen die abschätzbaren EAGFL-Leistungen im Fall der Beihilfenvariante bei Ölsaaten knapp, im Falle der Interventionsvariante um ca. 200 Mill. S darüber.

Die EG-Marktordnung für Flachs und Hanf wird in der EG-Verordnung 1308/70 i.d.g.F. geregelt. Sie sieht für in der Gemeinschaft erzeugten, überwiegend zur Fasererzeugung bestimmten Flachs und Hanf eine Beihilfe vor. Diese Beihilfe belief sich für das Wirtschaftsjahr 1987/88 auf 355,09 ECU je ha für die EG-Staaten außer Portugal und Spanien. Nachdem 1987 in Österreich 63 ha Flachs angebaut wurden – diese Fläche soll in Hinkunft erweitert werden – wären demnach 22.371 ECU oder 375.312 Schilling an Flachsbeihilfe aus dem EAGFL an Österreich geflossen.

6. Übrige Viehsektoren

Im Bereich der EG-Marktordnung für Schaf- und Ziegenfleisch (EG-VO 1837/80 i.d.g.F.) ist die Möglichkeit einer jährlichen Prämie für Mutterschafe vorgesehen. Die EG ist in sieben verschiedene Gebiete eingeteilt, die jeweils unterschiedliche Prämien für Mutterschafe kennen. Geht man davon aus, daß Österreich im Falle einer EG-Mitgliedschaft wie die BRD, die Beneluxstaaten und Dänemark eingestuft würde (Gebiet 3), so ergäbe sich auf Basis der geschätzten Mutterschafprämie (EG-VO 2345/87) von 28,364 ECU und den ca. 80.000 Mutterschafen in Österreich eine Zahlung von 38,069 Mill. S aus dem EAGFL.⁸⁾

Für Mutterziegen wird in Berggebieten eine Prämie in der Höhe von 80 % der Mutterschafprämie bezahlt. Nach Angaben des BMLF gab es 1987 in Österreich ca. 10.000 Mutterziegen. Unterstellt man, daß davon 80 % in Bergregionen gehalten wurden, so ergäbe sich für diese 8.000 Tiere eine EG-Beihilfe von 3,46 Mill. S.

Im Geflügelbereich sind keine nennenswerten EG-Zahlungen zu erwarten, weil Österreich traditionell ein Geflügelimportland ist.

Lediglich bei Eiern tätigt Österreich bescheidene Ausfuhren, die allerdings durch Importe weit mehr als ausgeglichen werden. Außerdem geht von diesen bescheidenen Exporten der Großteil in EG-Staaten, wofür daher keine EG-Zahlungen erhaltbar wären.

7. Wein

Die EG-Marktordnung für Wein ist in der EG-Verordnung 822/87 i.d.g.F. geregelt und kennt eine Reihe von Beihilfemöglichkeiten:

- Beihilfe für die private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenkonzentrat gem. Art. 32 - 34 der EG-Verordnung 822/87. Diese Beihilfe kommt dann in Betracht, wenn die zu erwartende Produktionsmenge eines Wirtschaftsjahres den prognostizierten Verbrauch um mehr als die Bedarfsdeckung von vier Monaten übersteigt. Besteht am Ende eines Wirtschaftsjahres die Gefahr, daß aufgrund des bestehenden Lagerumfanges die Einlagerung der neuen Ernte schwierig wird, so kann eine Umlagerungsbeihilfe für Tafelweine beschlossen werden.
- Destillationsbeihilfe bzw. Interventionsankauf von Destillationserzeugnissen gem. Art. 35, 36 und 42 der EG-Verordnung 822/87.
- Beihilfe für in der Gemeinschaft erzeugten konzentrierten Traubenmost und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat gem. Art. 45 und 46 der EG-Verordnung 822/87.
- Intervention von Traubenmost gem. Art. 51 der EG-Verordnung 822/87.

Im Jahr 1987 wurden in Österreich ca. 2,184 Mill. hl. Wein produziert, der Weinkonsum in Österreich betrug im Weinkonsumjahr vom 1.11.1986 bis zum 31.10.1987 ca. 2,566 Mill. hl. Dies bedeutet, daß für jenen Zeitraum, der dieser Untersuchung zugrundeliegt, die österreichische Weinproduktion den Inlandsbedarf gar nicht decken konnte und daher keine Zahlungen aus der EG-Kasse für die österreichische Weinwirtschaft zu erwarten wären. Allerdings wird sich dieses Bild mit der Ernte 1988, die derzeit grob auf bis zu 3,5 Mill. hl. geschätzt wird, ändern.

⁸⁾ Die 80.000 Mutterschafe (1987) sind eine Schätzung der zuständigen Tierzucht-Abteilung des BMLF; Umrechnungskurse: 1 ECU = 2,38516 DM; 1 DM = 7,0339 öS (Jahresdurchschnittskurs 1987).

8. Zucker

Die Zuckermarktordnung ist in der EG-Verordnung 1785/81 i.d.g.F. geregelt, wobei für die Zuckererzeugung Quoten im Sinne des Art. 24 der genannten Verordnung existieren. Dabei wird zwischen "A-Quoten" und "B-Quoten" unterschieden, die im Preis beträchtlich differieren. Darüber hinausgehende Produktionsmengen werden als C-Zucker bezeichnet, dieser darf jedoch nicht im EG-Bereich abgesetzt werden.

Die Preisdifferenz zwischen A- und B-Zucker liegt in sehr unterschiedlich hohen Produktionsabgaben, die als Finanzierungsbeitrag, der von der Zuckerwirtschaft zu leisten ist, der EG-Kasse zufließen.

Im folgenden wird davon ausgegangen, daß Österreich eine A- und B-Zuckerquote erhalte, die insgesamt dem aktuellen Produktionsvolumen entspricht, wobei die prozentuelle Aufteilung zwischen A- und B-Quote analog zu jenen der übrigen Mitgliedsstaaten erfolgt.

Von der Produktionsmenge von A- und B-Quote zusammen entfallen gem. Art. 24 der EG-Verordnung 1785/81 zwischen 76,47 % (BRD) und 96 % (Spanien) auf die A-Quote. Orientiert man sich – wie dies in dieser Arbeit wiederholt getan wurde – an Regelungen für die BRD, so ergibt sich folgendes Bild:

Laut Angaben der österreichischen Zuckerindustrie wurden 1987 in Österreich 359.000 t Zucker erzeugt, wovon 285.000 t im Inland abgesetzt werden konnten. Damit verbleiben für den Export 74.000 t, die im Falle einer EG-Mitgliedschaft Österreichs in die Intervention gehen könnten. Geht man davon aus, daß die heimische Zuckerquote im Fall einer österreichischen EG-Mitgliedschaft auf dem Niveau der Zuckerproduktion 1987 liegen und die Aufteilung in A- und B-Quoten analog der BRD erfolgen würde, so hieße dies 274.527,3 t A- und 84.472,7 t B-Quote. Nimmt man weiters an, daß sich die in die Intervention gehenden 74.000 t Zucker im selben Verhältnis aus A- und B-Quoten-Zucker zusammensetzen, wie die angenommene Quote Österreichs insgesamt – nämlich 76,47 % : 23,53 % – so würde dies bedeuten, daß 56.587,8 t A- und 17.412,2 t B-Zucker interveniert würden.

Somit ergäben sich folgende EG-Zahlungen an Österreichs Zuckerwirtschaft:

Tabelle 15: Fiktive EG-Zahlungen an Österreichs Zuckerwirtschaft

Intervenierter Zucker in t	Interventions- preis je t ^{a)}	Interventionszahlungen	
		in Mill. ECU	in Mill. öS ^{b)}
A 56.587,8	530,964	30,046	504,005
B 17.412,2	327,789	5,708	95,749
Summe 74.000,0	–	35,754	599,754

^{a)} Interventionspreis für das Wirtschaftsjahr 1987/88 lt. EG-VO 1912/87 von 54,18 ECU je 100 kg Weißzucker in Gebieten der Gemeinschaft ohne Zuschußbedarf; davon sind die Produktionsabgaben abzuziehen, die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Studie noch nicht vorlagen, weshalb auf die Abgaben des Wirtschaftsjahres 1986/87 lt. EG-VO 3060/87 zurückgegriffen wurde. Demnach betrug die Grundproduktionsabgabe für A- und B-Zucker 1,0836 ECU je 100 kg Weißzucker, für B-Zucker betrug die zusätzliche Abgabe 20,3175 ECU je 100 kg Weißzucker. Die Tilgungsabgabe bleibt außer Betracht.

^{b)} Zugrundelegung des grünen Kurses ECU - DM für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bei Zucker von 1:2,38516 und des Durchschnittskurses DM - öS für den Zeitraum Juli 1987 - Mai 1988 von 1:7,0328372.

In diese Überlegungen wird die österreichische Isoglucose-Produktion deshalb nicht aufgenommen, weil diese mit 5.500 t Trockensubstanz im Jahr gesetzlich (BGBl. 324/1987) beschränkt und daher im Vergleich zu den Isoglucosequoten in den EG-Staaten sehr gering ist.

Der Umstand, daß für die österreichische Zuckerwirtschaft ca. 600 Mill.S aus dem EAGFL zu erwarten wären, bedeutet allerdings nicht, daß in diesem Wirtschaftssektor für den Fall eines EG-Beitritts keine Anpassungsprobleme zu erwarten wären. Denn zum einen stehen den EAGFL-Zahlungen die von der Zuckerwirtschaft zu leistenden, bereits erwähnten Produktionsabgaben gegenüber, zum anderen ist das EG-Preisniveau deutlich niedriger als das österreichische.

Tabelle 16: Preisvergleich Österreich – EG am Zuckersektor

Produkt	Preis je kg in öS		Differenz in öS	Wert EG in % des Wertes Österreichs
	Österreich	EG ^{a)}		
Zuckerrübe ^{b)}	0,721	0,672	0,049	93,20
		0,415	0,306	57,56
Zucker ^{c)}	12,89	8,91	3,98	69,12
		5,50	7,39	42,67

^{a)} Umrechnungskurse analog Tabelle 15, Anm. b)

^{b)} Österreich: Durchschnittspreis für 1987 lt. Statistischem Zentralamt. EG-Mindestpreise für A-(obere Zeile) und B-Zuckerrüben (untere Zeile) lt. EG-VO 1913/87.

^{c)} Österreich: Fabriksabgabepreis für Normalkristallzucker ohne Mehrwertsteuer; EG: Interventionspreise für A-(obere Zeile) und B-Weißzucker (untere Zeile) lt. Tabelle 15.

Dies zeigt, daß – analog zu anderen Agrarbereichen – die Preisdifferenz zwischen Österreich und der EG beträchtlich ist und bei verarbeiteten Produkten deutlich höher liegt als beim Rohstoff.

9. Obst und Gemüse, Blumen

Der Obst- und Gemüsesektor ist in der EG-Verordnung 1035/72 i.d.g.F. geregelt, wobei unter bestimmten Bedingungen ein Interventionsankauf von Obst- und Gemüsesorten – Blumenkohl, Tomaten, Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Tafeltrauben, Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Auberginen, Aprikosen – möglich ist.

Durch die EG-Verordnung 426/86 i.d.g.F. wird eine Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse geregelt. Die im Vergleich zu anderen heimischen Agrarsektoren relativ liberale Regelung des österreichischen Obst- und Gemüsemarktes – es existiert lediglich ein flexibel handhabbarer Außenschutz in Gestalt des "Drei-Phasen-Systems", aber kaum Preisstützung – ist die Produktion struktureller Überschüsse bislang vermieden worden. Etwas kritisch hat sich in den letzten Jahren die Situation lediglich bei Äpfeln entwickelt.

Insgesamt wären aus der EG-Kasse keine nennenswerten Zahlungen für Österreichs Obst- und Gemüsesektor zu erwarten, weil die EG-Interventionspreise so niedrig sind, daß für den Fall, daß EG-Ware heimisches Obst- und Gemüse vom Markt drängen würde, diese österreichische Ware wohl nicht in die Intervention ginge sondern erst gar nicht mehr produziert würde.

Die EG-Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels ist in der EG-Verordnung 234/68 i.d.g.F. geregelt und sieht keine EAGFL-Beihilfen sondern zur Absicherung der Produzenten im Art. 7 lediglich ein Mindestpreissystem bei der Ausfuhr vor. Allerdings sind gem. Art. 11 nationale Beihilfen zulässig, wenn diese keine wettbewerbsverzerrenden Konsequenzen haben.

Auch im Blumensektor sind also EAGFL-Zahlungen an Österreich nicht zu erwarten.

10. Agrarfonds - Interventionsstellen

Wäre Österreich EG-Mitglied, so müßten wie in anderen EG-Staaten Interventionsstellen für Agrarprodukte eingerichtet werden. Es wäre ohne Zweifel sinnvoll, diese Aufgabe den bestehenden agrarischen Fonds, also dem Milch- und dem Getreidewirtschaftsfonds zu übertragen. Nachdem jedes EG-Mitgliedsland die Kosten für seine Interventionsstellen selbst zu tragen hat, würde das freilich bedeuten, daß der Personal- und Sachaufwand der beiden Fonds in Hinkunft aus dem Bundesbudget getragen werden müßte und daher zusätzliche Ausgaben für den Bund verursachen würde. Die Aufwendungen der Vieh- und Fleischkommission, also des Organs, das maßgeblich an der Administrierung der Viehmarktordnung mitwirkt, werden bereits vom Bund getragen und bleiben daher hier unberücksichtigt. Nimmt man an, daß die Kosten für die Interventionsstellen dem Sach- und Personalaufwand der beiden Fonds entsprechen würden, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 17: Sach- und Personalaufwand agrarischer Fonds^{a)} in Mill. öS

Personalaufwand Getreidewirtschaftsfonds	47,515
Sachaufwand Getreidewirtschaftsfonds	14,735
Personalaufwand Milchwirtschaftsfonds ^{b)}	86,545
Sachaufwand Milchwirtschaftsfonds	16,813
	165,608

^{a)} Beim Milchwirtschaftsfonds lt. Rechnungsabschluß 1986, beim Getreidewirtschaftsfonds lt. Vermögens- und Erfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 1986/87.

^{b)} Inkl. der im Rechnungsabschluß gesondert ausgewiesenen Obmännerentschädigungen.

Das Bundesbudget würde daher durch die Kosten der Interventionsstellen mit rund 166 Mill.S zusätzlich belastet.

11. Strukturförderung und laufende Einkommensbeihilfen

Werden die Marktordnungsausgaben der EG aus der Abteilung "Garantie" des EAGFL bestritten, so jene zur Strukturförderung und Förderung benachteiligter Gebiete aus der ungleich weniger finanzkräftigen Abteilung "Ausrichtung".

Die Strukturförderung der EG hat ihre rechtlichen Grundlagen vor allem in der Verordnung 797/85 i.d.F. der Verordnung 1760/87.

Beihilfen werden u.a. gewährt für:

- Umstellung auf extensive Produktionsmethoden
- Agrarinvestitionen
- Niederlassung junger Landwirte
- Errichtung von Kooperationen zwischen Betrieben
- Sondermaßnahmen für Berggebiete und benachteiligte Regionen
- Forstwirtschaftliche Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe
- Ausbildung

Im Regelfall schließt der EAGFL 25 % der Beihilfensumme zu, 75 % verbleiben demnach dem jeweiligen Mitgliedstaat. Um zu überprüfen, wieviel Mittel aus dem EAGFL für jede einzelne Strukturhilfemaßnahme der EG an Österreich fließen könnten, fehlen die Datengrundlagen. Daher wird ein vereinfachtes Schätzverfahren angewandt. In einem ersten Schritt wird angenommen, die Strukturbeihilfen – außer Beihilfen für benachteiligte Gebiete – würden in jener Höhe anfallen, die den derzeitigen Ausgaben der Budgettitel 601 – 603 entsprechen. Nimmt man 25 % EAGFL-Zuschüsse an, so reduzierte sich die Summe der um die Bergbauernzuschüsse sowie die Ökologieflächen- und Alternativförderung verminderten Ausgaben der Budgettitel 601 – 603 um den genannten Prozentsatz, womit sich folgendes Bild ergäbe:

Tabelle 18: Fiktive EAGFL-Strukturbeihilfen

BVA 1988	Mill. öS
Titel 601	139,6
Titel 602	603,1 ^{a)}
Titel 603	1.195,0 ^{b)}
Summe	1.937,7
davon 25% EAGFL	484,4
75% Österreich	1.453,3

^{a)} Abzüglich Bergbauernzuschüsse und Kostenvergütungen an Bergbauernbetriebe (Budgetansätze 1/60296/7430/005, 1/60296/7430/007). Beide Positionen, die insgesamt 677,6 Mill. S ausmachen, werden den abzuschätzenden EAGFL-Zahlungen für benachteiligte Regionen gegenübergestellt.

^{b)} Abzüglich 140 Mill. S (inklusive 20 Mill. S Produzentenbeiträge), die unter Abschnitt 2) den zu erwartenden EAGFL-Zahlungen für Österreichs Getreideüberschuß mit gegenübergestellt wurden. Abzüglich der Weizenanbauverzichtsprämie von 551,6 Mill. S, die im Abschnitt 4) den zu erwartenden EAGFL-Zahlungen für Österreichs Alternativsaaten gegenübergestellt wurde.

Somit wären 484,4 Mill. S an Strukturbeihilfen aus dem EAGFL für Österreichs Landwirtschaft zu erwarten. Hiezu kommen nun laufende Einkommensbeihilfen für Bauern in benachteiligten Gebieten, deren Rechtsgrundlage neben den genannten Verordnungen auch die EG-Richtlinie 75/268 ist.

Gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie werden in der EG folgende benachteiligte Gebiete unterschieden:

1. Berggebiete, in denen die landwirtschaftliche Tätigkeit zur Landschaftserhaltung nötig ist.
2. Weitere Gebiete, in denen eine Mindestbevölkerungsdichte oder die Landschaftserhaltung nicht gewährleistet sind.
3. Kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 4 % der Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedsstaates übersteigen darf und in denen die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erforderlich ist aus Gründen der Umwelterhaltung, der Landschaftserhaltung und der Erhaltung ihrer touristischen Bestimmung sowie schließlich des Küstenschutzes.

Für diese benachteiligten Gebiete kennt die EG folgende Beihilfen:

a) Die Ausgleichszulage gemäß Artikel 15 der EG-Verordnung 797/85 i.d.g.F.: Diese wird jährlich Bauern gewährt, die mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften und landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit noch mindestens 5 Jahre ausüben. Die einzelnen Mitgliedsstaaten können ergänzende Bedingungen festlegen und bestimmen die Höhe der Zulage nach den Produktionserschwernissen. Die Ausgleichszulage muß aber mindestens 20,3 ECU je Großvieheinheit (GVE)⁹⁾ betragen, in Berggebieten je Hektar. Höchstens darf die Zulage 101 ECU je GVE betragen, der Gesamtbetrag der Zulage darf zugleich 101 ECU je ha der gesamten Futteranbaufläche des Betriebes nicht übersteigen. In besonders benachteiligten Gebieten steigt die maximale Beihilfe auf 120 ECU je GVE bzw. ha.

Außer im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung berechnet sich die jährliche Beihilfe entsprechend der bewirtschafteten Fläche (bis zu 101 ECU je ha, in besonders benachteiligten Gebieten bis zu 120 ECU je ha), abzüglich der für die Ernährung des Viehs bestimmten Flächen, weiters – mit bestimmten Ausnahmen – abzüglich der Weizenanbauflächen, weiters abzüglich der Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb übersteigen, und schließlich in jenen benachteiligten Gebieten, die keine Berggebiete im Sinn der EG-Richtlinie 75/268 sind, abzüglich der Anbauflächen für Wein – soweit deren Hektarertrag 20 hl übersteigt – und der Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen.

b) Lt. Artikel 18 der EG-Verordnung 797/85 kann der EG-Rat auf Vorschlag der Kommission Sondermaßnahmen zur Beseitigung struktureller und infrastruktureller Nachteile der Landwirtschaft in bestimmten Gebieten beschließen.

c) In den Artikeln 19 - 19c der EG-Verordnung 797/85 i.d.g.F. ist eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken vorgesehen, die dem Umweltschutz bzw. der Landschaftserhaltung gerecht werden, wobei diese Praktiken mindestens 5 Jahre ausgeübt werden müssen. Die Mitgliedsstaaten bestimmen die entsprechenden Gebiete und Erzeugungspraktiken. Der EAGFL erstattet jährlich maximal 100 ECU je ha, falls der Empfänger bereits eine Ausgleichszulage gemäß Art. 15 der EG-Verordnung 797/85 bezieht, maximal 60 ECU je ha.

d) Gemäß Artikel 31 der EG-Verordnung 797/85 i.d.g.F. können die einzelnen Mitgliedsstaaten zusätzliche Maßnahmen - ohne Kostenbeteiligung des EAGFL - ergreifen, soweit diese im Einklang mit den Artikeln 92 - 94 des EWG-Vertrages - demgemäß sind wettbewerbsverzerrende Beihilfen verboten - stehen. Diese Möglichkeit ist allerdings auf eine Vielzahl von Beihilfen nicht anwendbar. Soweit es um Zahlungen spezifisch an Bauern in benachteiligten Gebieten geht, ist die Beihilfe gemäß Artikel 19 - 19c ein solches "Schlupfloch" für zusätzliche nationale Förderungsaktionen, allenfalls kann hier auch die Aufforstungsbeihilfe gemäß Art. 20 der EG-Verordnung 797/85 angeführt werden.

Auf Grund mangelnder Daten erscheint es nicht möglich, im Detail abzuschätzen, welche Beihilfen in Österreich an Bauern in benachteiligten Gebieten für den Fall bezahlt würden, daß Österreich EG-Mitglied wäre. Dies ist schon deshalb so, weil die notwendige politische Entscheidung, in welchem Maß der Beihilfenrahmen ausgenützt würde, im Moment kaum abgeschätzt werden kann. Für eine grobe Schätzung seien daher die bundesrepublikanischen Zahlen als Vergleichswerte herangezogen. Laut Dipl.Ing. Huber von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beträgt die durchschnittliche Beihilfe pro Betrieb in

⁹⁾ Die Großvieheinheiten werden nach folgendem Schlüssel ermittelt: Rind von mehr als 2 Jahren: 1,0 GVE; Rind von 6 Monaten - 2 Jahren: 0,6 GVE; Schaf- oder Ziegenmuttertier: 0,15 GVE. Kühe, deren Milch zur Vermarktung bestimmt ist, können für die Zulage jedenfalls in Berggebieten sowie in sonstigen benachteiligten Gebieten berücksichtigt werden, in denen die Milchproduktion eine wesentliche Rolle spielt - in diesem Fall dürfen die eingerechneten Milchkühe aber 20 GVE nicht übersteigen.

benachteiligten BRD-Regionen ca. 18.000,- S im Jahr¹⁰⁾, wovon 1/4 aus der EG-Kassa refundiert wird. Die Heranziehung dieses Durchschnittswertes für Österreich beinhaltet zwei Unsicherheitsfaktoren:

- Die Betriebe in der BRD sind größer als die österreichischen, daher erhalten sie nach dem GVE- bzw. Hektar-Satz höhere Beihilfen, als sie die heimischen Betriebe erhalten würden.
- Andererseits hat die BRD zwar ein höheres Förderniveau als andere EG-Staaten, aber doch den maximalen Beihilfenrahmen wohl für Berggebiete, nicht aber für andere benachteiligte Regionen voll ausgeschöpft. Wie vorhin gesagt, kann freilich auch für Österreich nicht von vornherein angenommen werden, daß eine maximale Ausnützung erfolgen würde.

Insgesamt sind die hier getroffenen Annahmen über das Förderniveau großzügig.

Multipliziert man nun den durchschnittlichen Beihilfensatz von ca. 18.000,- S mit den ca. 117.000 österreichischen Bergbauern, so ergibt sich ein Beihilfenvolumen von 2.106 Mill. S. Davon würden 25 %, also 526,5 Mill. S aus der EG-Kasse refundiert werden, 75 %, also 1.579,5 Mill. S verblieben dem Bundesbudget. Im BVA 1988 haben die Bergbauernzuschüsse (Budgetansätze 1/60296/7430/005 und 1/60296/7430/007) 677,63 Mill. S betragen, allerdings leisten die österreichischen Bundesländer - Stand 1987 - zusätzlich Zahlungen an Betriebe in benachteiligten Regionen von 257,56 Mill. S. Den hier angestellten Schätzungen zufolge würde die Anwendung des BRD-Beihilfenniveaus die Gesamtsumme der Direktförderung von Bauern in benachteiligten Regionen gegenüber dem derzeit in Österreich geltenden Stand etwa verdreifachen. Während, wie erwähnt, in der BRD durchschnittlich ca. 18.000,- S je Betrieb und Jahr bezahlt werden, waren es 1987 in Österreich 6.309,- S inkl. Länderzuschüsse, bzw. 4.111,- S an reinen Bundesleistungen.¹¹⁾

¹⁰⁾ R. Huber: Direktzahlungen des Bundes und der Bundesländer an Bergbauernbetriebe in Österreich, vervielfältigtes Manuskript 3.6.1988.

¹¹⁾ Ebenda.